

LF1-LEG-40/005-2008

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2008

zu Ltg.-**122/J-1/1-2008**

L-Ausschuss

# **NÖ Jagdgesetz 1974**

## **Änderung**

# **S Y N O P S E**

**Dokumentation**  
der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500.

**Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am \_\_\_\_\_ beschlossen:

**Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Jagdgehögen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Entfernung von Einfriedungen“ angefügt.
2. Im Punkt VI. C. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „108“, entfallen die vier Zeilen nach der Zahl „112“, wird in der Zeile nach der Zahl „115a“ das Wort „Bezirkskommission“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt und lauten die drei Zeilen nach der Zahl „117“:

„Landeskommission für Jagd- und Wildschäden	118
Verfahren vor der Landeskommission	119
Gang der öffentlichen mündlichen Verhandlung	120“

3. Im Punkt VI. C. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „120“.
4. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „, wenn sie schalenwildricht eingefriedet sind“ durch die Wortfolge „mit Beginn des Jagdjahres, das der Fertigstel-

lung der schalenwildgedichteten Einfriedung folgt“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Fertigstellung ist der Behörde unverzüglich zu melden.“

5. § 9 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung Drucksorten bzw. Formulare zu bestimmen, die bei der Geltendmachung des Anspruches der Befugnis zur Eigenjagd zu verwenden sind.“

7. Im § 19 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 23 Abs. 1 und 2“ das Zitat „§ 23 Abs. 1 und 5“.

8. Im § 21 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „begründetes“ eingefügt und die Wortfolge „eines Jagdausschussmitgliedes oder“ durch die Wortfolge „zweier Jagdausschussmitglieder oder auf Verlangen“ ersetzt.

9. Im § 21 erhalten die Absätze 2a, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 7. § 21 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:

„(5) Wenn die Funktion des Obmannes auf Dauer erledigt ist (Mandatszurücklegung, -verlust, Funktionsverzicht), ist bis zur Neuwahl des Obmannes die Funktion vom Obmannstellvertreter – gibt es keinen solchen vom an Jahren ältesten Jagdausschussmitglied – auszuüben.

(6) Die Funktion des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung. § 23 Abs. 1 Z. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Derjenige, der die Verzichtserklärung entgegen genommen hat, hat unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

10. Im § 22 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 3“ das Zitat „§ 21 Abs. 4“.

11. Im § 23 Abs. 1 Z. 2 wird nach der Wortfolge „durch schriftliche Verzichtserklärung“ die Wortfolge „gegenüber dem Obmann des Jagdausschusses“ durch die Wortfolge „○ gegenüber dem Obmann des Jagdausschusses, ○ des Obmannes ge-

genüber dem Obmannstellvertreter – gibt es keinen solchen – gegenüber dem an Jahren ältesten Jagdausschussmitglied“ ersetzt.

12. Im § 23 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. § 23 Abs. 2, 3 und 4 (neu) lauten:

„(2) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 erlischt das Mandat mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung bei der in dieser Bestimmung genannten Person.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 und 5 erlischt das Mandat mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides.

(4) Die Feststellung eines Umstandes gemäß Abs. 1 Z. 5 obliegt der Bezirkswahlbehörde.“

13. Im § 23 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge „weniger als zwei Drittel der“ durch die Wortfolge „bei einem siebenköpfigen Jagdausschuß weniger als fünf bzw. bei einem fünfköpfigen Jagdausschuß weniger als vier“ ersetzt.

14. Im § 24 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist kein Mitglied des Jagdausschusses bereit das Amt des Obmannes oder des Obmannstellvertreters zu übernehmen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Wahl eines neuen Obmannes bzw. Obmannstellvertreters ein Mitglied der Jagdgenossenschaft als Obmann bzw. Obmannstellvertreter zu bestellen. Dies gilt nicht für den Fall des § 19 Abs. 3. Ein von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellter Obmann bzw. Obmannstellvertreter hat bei den Sitzungen des Jagdausschusses nur dann ein Stimmrecht, wenn er Mitglied des Jagdausschusses ist.“

15. Im § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kosten“ der Klammersausdruck „(insbesondere des Aufwandsersatzes der Gemeinde)“ eingefügt.

16. Im § 37 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Jagdausschuß ein“ die Wortfolge „unter Mitwirkung der Gemeinde erstelltes“, nach dem ersten Satz der Satz „Baga-

tellbeträge sind zu kennzeichnen.“, nach der Wortfolge „Die Auflegung ist“ die Wortfolge „vom Bürgermeister“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

17. Im § 37 Abs. 4 wird die Wortfolge „diese Entscheidung“ durch die Wortfolge „die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3“ ersetzt.

18. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile ist vom Jagdausschuß über die Verwendung des eventuell nicht abgeholten bzw. überwiesenen Pachtschillings ein Beschluß zu fassen. Die vorgesehene Verwendung hat im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes zu liegen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern (bei einem siebenköpfigen Jagdausschuß) bzw. vier Mitgliedern (bei einem fünfköpfigen Jagdausschuß).“

19. § 37 werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Weiters kann der Jagdausschuß nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile beschließen, daß anstelle von der Gemeinde der Jagdpachtschilling vom Obmann

- ausbezahlt oder
- bei Bekanntgabe der Bankverbindung überwiesen

werden kann. Hinsichtlich der Fristen und der Kundmachung gilt Abs. 7 sinngemäß.

(7) Der Bürgermeister hat an der Amtstafel kundzumachen, daß die Grundeigentümer ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung beim Gemeindeamt, bei Vorliegen eines Beschlusses nach Abs. 6 beim Obmann des Jagdausschusses, abholen bzw. die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung verlangen können. Weiters ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, daß allfällige Überweisungsspesen vom Anteil abgezogen, Bagatellbeträge nicht überwiesen und nicht abgeholte bzw. überwiesene Anteile

zugunsten des vom Jagdausschuß beschlossenen Verwendungszwecks verwendet werden. Der Verwendungszweck ist ausdrücklich anzuführen.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 7 genannten Frist sind die nicht abgeholten bzw. nicht überwiesenen Beträge dem vom Jagdausschuß beschlossenen Verwendungszweck zuzuführen.

(9) Der Jagdausschuß hat der Gemeinde für die mit der Ausfolgung verbundenen Kosten eine Pauschalentschädigung zu leisten. Die Pauschalentschädigung ist vom Jagdpachtschilling abzuziehen (Abs. 1). Die Pauschalentschädigung beträgt 4% der Höhe des Jagdpachtschillings.

(10) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe des Bagatellbetrages unter Berücksichtigung der Überweisungskosten festzulegen.“

20. Im § 40 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 39 Abs. 3 bis 7“ das Zitat „§ 39 Abs. 3 bis 8“.

21. Im § 51 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und von dieser zur Kenntnis zu nehmen, sofern im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 keine Bedenken dagegen bestehen“ und wird folgender Satz angefügt: „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen, ab Einlangen der Anzeige die Verpachtung zu untersagen, wenn im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 dagegen Bedenken bestehen.“

22. Im § 54 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Feststellung der Vereinigung zweier oder mehrerer Eigenjagdgebiete oder Jagdhege, die für die laufende Jagdperiode ordnungsgemäß beantragt und festgestellt wurden, oder zweier oder mehrerer Eigenjagdgebietsteile oder Jagdhegeteile (§ 55 Abs. 1) ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Diese hat das vereinigte Eigenjagdgebiet bzw. Jagdhege in der laufenden Jagdperiode festzustellen, wenn es den Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 9 entspricht. Vorpachtrechte (§ 14) sind zu berücksichtigen. § 17a ist sinngemäß anzuwenden.“

23. Im § 55 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort „Erben“ die Wortfolge „oder Vermächtnisnehmer“, die Wortfolge „Eigenjagdgebiet im Sinne des § 6“ durch die Wortfolge „Gebiet der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art“ und das Wort „anerkannt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt, im zweiten Satz das Zitat „§ 6“ durch das Zitat „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechen“ die Wortfolge „oder einem Gebiet gleicher Bewirtschaftungsart (Eigenjagdgebiet oder Jagdhege) zugeschlagen werden“ eingefügt.
24. Im § 57 wird in der Überschrift nach dem Wort „Jagdgehegen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Entfernung von Einfriedungen“ angefügt.
25. Im § 58 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen.“
26. Im § 58 Abs. 6 wird nach dem Wort „Forstfachschule“ die Wortfolge „oder landwirtschaftlichen Fachschule“ eingefügt.
27. Im § 59 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.
28. § 59 Abs. 1 dritter Satz erhält die Bezeichnung Abs. 2. Im § 59 Abs. 2 (neu) entfällt das Wort „Diese“.
29. Im § 59 Abs. 1 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt: „Weiters können Jagdgastkarten auch an andere Staatsangehörige ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben. Diese müssen einen Nachweis, der zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaat berechtigt und eine Bestätigung über eine abgeschlossene Jagdversicherung, die zumindest den Voraussetzungen des § 126 Abs. 3 entspricht, jeweils in beglaubigter Übersetzung, besitzen.“
30. § 59 Abs. 3 (neu) lautet:
- „(3) Jagdgastkarten sind entweder für einen Zeitraum von drei oder vierzehn Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, auszustellen. Sie sind in ganz Niederösterreich gültig und müssen vollständig ausgefüllt sein. Bei der Jagdausübung müssen die in Abs. 1 genannten Dokumente sowie die ausgefüllte Jagdgastkarte mitgeführt werden.“

31. Im § 61 Abs. 1 Z. 12 wird nach dem Wort „Gesetzes“ die Wortfolge „oder einer dazu erlassenen Verordnung“ und nach dem Wort „Jagdgesetzes“ die Wortfolge „oder einer dazu erlassenen Verordnung“ eingefügt.

32. Im § 61 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „- ausgenommen die Fälle des Abs. 1 Z. 14 -“ eingefügt.

33. Im § 63 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Lebenshaltungskosten“ durch das Wort „Verbraucherpreise“ ersetzt und werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Änderungen der Höhe der Jagdkartenabgabe aufgrund von Schwankungen der Verbraucherpreise sind auf volle zehn Cent-Beträge zu runden. Dabei sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5% nicht zu berücksichtigen.“

34. Im § 63 Abs. 4 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Wortfolge „halbjährlich zum Ende des ersten und vierten Quartals“ ersetzt.

35. Im § 68 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt, nach dem Wort „weiteren“ das Wort „jagdfachlichen“, nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „die vom NÖ Landesjagdverband vorzuschlagen sind,“ eingefügt und lautet der zweite Satz: „Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren durch jene Behörde, bei der die Prüfungskommission einzurichten ist.“

36. § 68 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- die Anmeldung zur Prüfung,
- die Zulassung zur Prüfung,
- den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung,
- die Feststellung der Prüfergebnisse,
- die Form und den Inhalt des Zeugnisses,
- die Voraussetzungen für die Bestellung der Prüfer.“



37. Im § 81 Abs. 10 wird vor der Wortfolge „für einzelne“ die Wortfolge „mit Bescheid“, vor dem Wort „sämtliche“ die Wortfolge „mit Verordnung für mehrere oder“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Wortfolge „mit Verordnung“.

38. Im § 81 Abs. 11 wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.

39. Im § 87 Abs. 7 wird die Wortfolge „nur das Schwarzwild“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„die Kirsung von:

- Schwarzwild sowie
- Rotwild für Jagdgebiete, die eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) betreiben.“

40. Im § 87b Abs. 2 letzter Punkt tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.

41. § 87b werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Wegfall einer der Genehmigungsvoraussetzungen (Abs. 2) hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung zu widerrufen und die Entfernung der Einfriedungen, Einsprünge und sonstiger ausschließlich für den Betrieb eines Rotwildwintergatters nötigen baulichen Anlagen anzuordnen. § 57 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Von der beabsichtigten Auflassung eines Rotwildwintergatters ist die Bezirksverwaltungsbehörde mindestens acht Wochen vorher zu verständigen. § 57 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

42. Im § 88 Abs. 3 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „, sofern sie nicht für den Betrieb eines Rotwildwintergatters erforderlich sind“ eingefügt.

43. Im § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „so vieler Jagdhunde zu sorgen, als Jagdaufseher gemäß § 65 Abs. 1 für das betreffende Jagdgebiet zu bestellen sind“ durch die Wortfolge „von Jagdhunden zu sorgen“ ersetzt.

44. Im § 91 Abs. 2 erhalten die Ziffern 1, 2 und 3 die Bezeichnung Z. 2, 3 und 4, lautet Z. 1 (neu): „1. die Mindestanzahl der Jagdhunde pro 100 ha Jagdgebietenfläche,“, wird der Punkt am Ende der Z. 4 (neu) durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 5 angefügt: „5. Meldepflichten des Jagdausübungsberechtigten zu Z. 1 bis 4 an den NÖ Landesjagdverband.“

45. § 91 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der NÖ Landesjagdverband hat Organisationen über Antrag anzuerkennen, deren Prüfungs- und Leistungsnachweise als Nachweise der Eignung von Jagdhunden gelten, wenn die Organisation

1. glaubhaft macht, daß sie nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und tierschutzgerecht arbeitet,
2. Prüfungs- und Leistungsnachweise für die Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden samt den dazugehörigen Prüfungen anbietet,
3. über einen detaillierten Leistungskatalog für die Prüfungs- und Leistungsnachweise der Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden verfügt, der zumindest folgenden Inhalt aufweist:
  - a) eine Unterscheidung in verschiedene Nutzungsgruppen (Vorstehhunde, Stöber- und Apportierhunde, Brackier- und Laufhunde, Erdhunde, Schweißhunde),
  - b) spezifische Prüfungen für die Gebrauchsfähigkeit unterteilt nach Nutzungsgruppen.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung wegfällt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Organisation eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel innerhalb der Frist beseitigt, hat der Widerruf zu unterbleiben.“

46. Im § 95 Abs. 1 Z. 3 wird nach der Wortfolge „Verbot ist die“ die Wortfolge „Ausübung der“ eingefügt, die Wortfolge „Schwarz- und“ durch das Wort „Schwarz-

wild,“ ersetzt und nach dem Wort „Raubwild“ die Wortfolge „und Raubzeug“ eingefügt.

47. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder Raubzeug“ eingefügt und entfällt das Wort „mobile“.
48. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „mehr als vier Schützen und mehr als vier“ durch die Wortfolge „mindestens zehn“ ersetzt, im Klammerausdruck vor dem Wort „Treiber“ die Wortfolge „Jäger und“ eingefügt und das Wort „Schützen“ durch das Wort „Jäger“ ersetzt.
49. Im § 95 Abs. 1 Z. 7 wird nach dem Wort „Wildfütterung“ das Zitat „(§ 87 Abs. 3)“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „Tieren und Kälbern des Rotwildes und von“.
50. Im § 95a Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Wildarten“ die Wortfolge „, Wildkaninchen“ eingefügt.
51. Im § 95a Abs. 5 wird nach dem Wort „Wildart“ die Wortfolge „, Wildkaninchen oder nicht heimische Vogelart“ eingefügt.
52. Im § 97 Abs. 4 wird das Wort „Baumschulbesitzern“ durch die Wortfolge „Besitzern von Baumschulen und Obstgärten unter zehn Jahren“ ersetzt und nach dem Wort „Baumschule“ die Wortfolge „oder den Obstgarten“ eingefügt.
53. § 98 Abs. 3 entfällt.
54. Im § 99 Abs. 9 wird das Wort „Einzäunungen“ durch die Wortfolge „Zäune und Umfriedungen“ ersetzt und nach dem Wort „nicht“ die Wortfolge „oder nicht“ eingefügt.
55. Im § 108 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaften“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer“, wird die Wortfolge „im Verwaltungsbezirk“ durch die Wortfolge „in ihrem Zuständigkeitsbereich“, wird das Wort „Bezirksbauernkammerbereich“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt und lautet der dritte Satz: „Die Wohnsitze der Schlichter müssen Gewähr bieten, daß sie ihre Tätigkeit fristgerecht und kostengünstig ausüben können.“

56. § 109 samt Überschrift entfällt.

57. Im § 110 Abs. 1 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt, tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBl. I. Nr. 10/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 5/2008“ und wird im fünften Satz das Wort „Geschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.

58. Im § 110 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

59. Im § 110 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

60. Im § 110 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt und lautet der letzte Satz: „Diese hat über den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu entscheiden.“

61. Im § 110 Abs. 5 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

62. Im § 112 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 110 Abs. 1 und § 115 Abs. 2“ das Zitat „§ 110 Abs. 1“ und anstelle des Zitates „§ 110 Abs. 3 und § 115 Abs. 1“ das Zitat „§ 110 Abs. 3“.

63. Die §§ 113, 114, 115 und 115a samt Überschriften entfallen.

64. § 116 samt Überschrift lautet:

#### „§116

#### Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in ihrem Verfahren den vom Schlichter erhobenen Befund zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie einen Augenschein auf sämtlichen, von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundflächen vorzunehmen. Sie hat zunächst mit Bescheid auszusprechen, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach besteht. Trifft dies zu, ist über den Schadensbetrag und die Kosten abzusprechen.

(2) Über die Berufung gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung, im folgenden kurz Landeskommission genannt.“

65. Im § 117 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirkskommission“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

66. Die §§ 118, 119 und 120 samt Überschriften entfallen.

67. § 120a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 118. Im § 118 (neu) Abs. 1 wird jeweils das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt. § 118 (neu) Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Landeskommission ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gebühren der Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt höchstens das Zweifache der Tagesgebühr gemäß § 152 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

(4) Die Geschäfte der Landeskommission sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

(5) Gegen Entscheidungen der Landeskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

68. § 119 und 120 lauten:

#### „§ 119

#### Verfahren vor der Landeskommission

(1) Die Landeskommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Anberaumung der Verhandlung und die Verständigung der Parteien haben unmittelbar durch

den Vorsitzenden derart zu erfolgen, daß zwischen der Zustellung der Verständigung und der Verhandlung mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegt. In dringenden Fällen darf diese Frist bis auf acht Tage abgekürzt werden.

(2) Die Landeskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, das Mitglied aus dem Richterstand und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Landeskommission entscheidet nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung der Parteien.

(4) Von der Zuziehung der Parteien darf jedoch abgesehen werden, wenn:

1. das Parteienbegehren wegen offenkundiger Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;

2. der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz zurückverwiesen wird.

## § 120

### Gang der öffentlichen mündlichen Verhandlung

(1) Der Verhandlung ist der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellte und von der Landeskommission nötigenfalls ergänzte Sachverhalt zugrunde zu legen.

(2) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit der Landeskommission und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden. Vor Fällung einer Entscheidung hat der Vorsitzende einen auch die Kosten des Verfahrens einschließenden Vergleichsversuch zu unternehmen.

(3) Niederschriften über die Vernehmung der Parteien oder von Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

1. alle anwesenden Parteien zustimmen;
2. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind oder ihr Aufenthalt unbekannt ist;
3. ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann;
4. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder
5. Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder die Parteien die Aussage verweigern.

(4) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, wenn er den Gegenstand für genügend geklärt hält.

(5) Wenn eine Verhandlung nicht geschlossen werden kann, ist sie zu vertagen. Wenn es die Landeskommision für erforderlich hält, darf sie ergänzende Ermittlungen durch ein abgeordnetes Mitglied der Landeskommision oder durch die Bezirksverwaltungsbehörden anordnen.

(6) Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Parteien. Nach Besprechung des Verhandlungsergebnisses hat zunächst der Berichterstatter einen Antrag zu stellen. Gegen- und Abänderungsanträge sind zu begründen. Die Anträge sind in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen.

(7) Kein Mitglied der Landeskommision darf die Abstimmung über einen zur Beschlussfassung gestellten Antrag verweigern. Der Berichterstatter gibt die Stimme

zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen das Mitglied aus dem Richterstand und sodann die übrigen Mitglieder ab. Als Entscheidung oder Beschluss gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit oder, bei Stimmengleichheit, der Vorsitzende gestimmt hat.

(8) Über die Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese muss die Namen der anwesenden Mitglieder, des Schriftführers, der Sachverständigen, der Parteien und ihrer Vertretung enthalten und die wesentlichsten Vorkommnisse der Verhandlung beurkunden.

(9) Über die Beratung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das außer der Benennung der Anwesenden alle gestellten Anträge mit der wesentlichen Begründung in kurzer Fassung und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Den Parteien steht die Einsicht in das Beratungsprotokoll nicht zu (§ 17 Abs. 3 AVG).

(10) Verhandlungsschrift, Beratungsprotokoll und schriftliche Erledigungen der Landeskommision sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.“

69. Im § 121 wird das Wort „Bezirkskommision“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

70. Dem § 126 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die dem NÖ Landesjagdverband aufgrund der §§ 58 Abs. 5, 63 Abs. 4 und 5, 68a Abs. 1 und 2, 85 Abs. 1 und 3, 91 Abs. 3 und 4 und 135 Abs. 4 übertragenen Aufgaben sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Weiters zählen die durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 2 übertragenen Aufgaben als zum übertragenen Wirkungsbereich.

(6) Bei Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 5 ist der NÖ Landesjagdverband an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

71. Im § 133a Abs. 1 Z. 4 entfällt die Wortfolge „und Mitglieder der Bezirkskommisionen für Jagd- und Wildschäden“.



72. Im § 134 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „Beachtung der jagdrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.
73. Im § 135 Abs. 1 Z. 22 wird nach dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder Raubzeug“ eingefügt.
74. Im § 135 Abs. 3a wird nach der Zahl „76“ ein Beistrich gesetzt und die Zahl „81“ eingefügt.

## Artikel II

1. Ein im Jahr 2008 nicht ausgezahlter Jagdpachtschilling ist im Jahr 2009 gemäß § 37 aufzuteilen.
2. Artikel I Z. 5 (§ 9 Abs. 2), Z. 22 (§ 54 Abs. 2 (neu)) und Z. 23 (§ 55 Abs. 1) treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.
3. Die bereits an Jagdausübungsberechtigte ausgestellten eintägigen Jagdgastkarten dürfen von diesen auf eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen ausgestellt werden.
4. Artikel I Z. 35 (§ 68 Abs. 3) und Z. 36 (§ 68 Abs. 9) sind erstmals für jene Kommissionen anzuwenden, deren Funktionsperioden am 8. Oktober 2011 beginnen.
5. Eine Verordnung, die aufgrund Z. 44 (§ 91 Abs. 2) erlassen wird, darf frühestens am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.
6. Für den Zuständigkeitsbereich der Städte mit eigenem Statut sind für den Rest der laufenden Jagdperiode gemäß § 108 Schlichter zu bestellen.
7. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.

**Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-23, wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
4. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
9. die Abteilung Forstwirtschaft
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Krems
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten, 3100 Sankt Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
17. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
18. den NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
19. die Abteilung Naturschutz
20. den Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Schauf-  
lergasse 6/V, 1010 Wien
21. die Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
22. die NÖ Umweltschutzkommission, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
23. den Unabhängigen Verwaltungssenat NÖ
24. die Wirtschaftskammer NÖ, Landesbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

25. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,  
1060 Wien

26. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6,  
3100 St. Pölten

27. die Notariatskammer für Wien, NÖ Burgenland, Landesgerichtsstraße 20,  
1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

## **1. Allgemeiner Teil:**

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.9.2008, ZI. LF1-LEG-40/005-2008, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes ersucht, die vorgeschlagenen Anregungen aus der Praxis – insbesondere hinsichtlich der dargelegten Mehrkosten für Städte mit eigenem Statut – nochmals zu prüfen und zu berücksichtigen:

.....“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute (BH HR Mag. Straub):

### **„1. Allgemeine Stellungnahme:**

Der gefertigte Bereichssprecher der ARGE BH NÖ hat nahezu an allen Sitzungen der Arbeitsgruppe „Jagdgesetznovelle II/2008“ teilgenommen und in ständiger Abstimmung mit der Fachabteilung und mit dem NÖ Landesjagdverband (der Bereichssprecher ist auch Vorstandsmittglied und Mitglied des Rechtsausschusses des NÖ LJV) am Entwurf mitgewirkt. Dabei wurden insbesondere die Interessen der Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich eines effizienten und einsparenden Vollzugs vertre-

ten. Zahlreiche Vorschläge der Bereichssprecher wurden im Entwurf aufgenommen, zwei wesentliche Forderungen (siehe Punkt 3) jedoch nicht.

Grundsätzlich wird dem Entwurf zugestimmt, allerdings unter den Voraussetzungen, dass die Hinweise zu Punkt 2) geprüft und die Forderungen zu Punkt 3) nochmals andiskutiert und überlegt werden.“

.....

„2.2. ad § 83 Abs. 3

Der erste Satz lautet: „Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss jährlich zu erfüllen.“

§ 81 Abs. 1 letzter Satz lautet: „Diese Bestimmung findet auf das in einem Wildgehege gehaltene Schalenwild keine Anwendung.“

Nun tritt beispielsweise der Fall ein, dass ein Jagdausübungsberechtigter, der ein Jagdgehege beantragt, aber im ersten Jagdjahr der Jagdperiode noch keine Einzäunung hergestellt hat, einen Abschussplan für 3 Jahre legt. Im zweiten Jagdjahr wird die Einzäunung errichtet und fertig gestellt, ab dem dritten Jagdjahr gelten jedoch die Sonderbestimmungen für Jagdgehege.

Diese Sonderbestimmungen stehen nun zur Verpflichtung des § 83 Abs. 3 1. Satz in Widerspruch. Ich schlage daher vor, dass im § 83 Abs. 3 eine analoge Sonderbestimmung für Jagdgehege aufgenommen wird, die die Verpflichtung zur Erfüllung des Abschusses in dem Jagdjahr oder den folgenden Jagdjahren, die dem Jahr, in dem die Einzäunung fertig gestellt wurde, folgen, aufheben. Beispiel: Einfügung nach dem 1. Satz: „Der letzte Satz des § 81 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

.....“

**Der Anregung wurde durch die Anfügung des Abs. 7 in § 83 entsprochen.**

.....

**„3. Konkrete Einwände:**

Zwei Vorschläge der ARGE BH NÖ blieben im Entwurf ohne Berücksichtigung. Ich ersuche namens der ARGE, dass die beiden folgenden Punkte nochmals eingehend andiskutiert und überlegt werden:

### 3.1 § 12 – Jagdgehege, Antrag

Die ARGE BH NÖ hat folgenden Vorschlag eingebracht:

Dem § 12 ist folgender Absatz 1a einzufügen:

„Grundeigentümer können jederzeit ihren Anspruch auf Anerkennung eines Jagdgeheges gem. § 7 beantragen, sofern dies mit der Antragsstellung gem. Abs. 1 erfolgt oder die Befugnis zur Eigenjagd für die laufende Jagdperiode anerkannt ist.“

Dieser Vorschlag, obwohl diskutiert und auch vielfach zugestimmt, fand im Entwurf keine Berücksichtigung. Die ARGE BH NÖ beharrt jedoch aus folgenden Gründen auf Aufnahme dieser Bestimmung:

Der Entwurf sieht mehrere neue Normen vor, die das Jagdgehege strenger regeln (z.B. § 7, § 57 und § 99 Abs. 9), aber auch Erleichterungen schaffen (z.B. § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 1).

Eine Problematik wird trotz des „§ 99 Abs. 9 *neu*“ bestehen bleiben und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Jagdbehörden schaffen. Die Betreiber eines künftigen Jagdgeheges werden weiterhin mit der Errichtung von Zäunen bzw. Einzäunungen beginnen und Gründe angeben, die einen Entfernungsauftrag durch die Behörde erschweren bzw. ausschließen werden (Linienzaun als Flächenschutz nach § 99 Abs. 1 + 2). Dies war bisher auch der Fall.

Durch die jederzeitige Umwandlung einer Eigenjagd in ein Jagdgehege würde die teilweise bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich einer verfrühten Zäunung bzw. Einzäunung bereinigt werden und es würden sich unzählige unnötige Verfahren wegen Beginn der Einzäunung erübrigen. So eine Eigenjagd als solche anerkannt ist, bestehen keine Gründe diese nicht auch als Jagdgehege zu führen.

Schließlich sollte jeder über sein Eigentum verfügen können, wie er selbst möchte. Und ob die Einzäunung in diesem, oder eventuell im nächsten Jahr, oder in ein paar Jahren errichtet wird, ist gleich. Dass sie letztlich errichtet werden kann, ist nicht zu verhindern, denn bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde das Jagdgehege anzuerkennen.

Auch die Frage des unterbrochenen Wildwechsels wurde andiskutiert. Sogar die Vertreter des NÖ LJV hatten gegen diesen Vorschlag keinen Einwand, denn in welchem Jahr der Wildwechsel unterbunden wird, ist gleich und es bezieht sich der Wildwechsel ja ohnedies auf beide Seiten.

Durch die von der ARGE BH NÖ vorgeschlagene Lösung wird Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen, das Verfahren „Jagdgehege“ in klare Gleise geführt und vereinfacht, vor allem präzisiert, ohne dass jemandem, auch nicht dem Jagdnachbarn, ein Nachteil erwächst. Darüber hinaus werden die Eigentumsgrundrechte gewahrt und ein „Recht auf das Wild des Nachbarn“ besteht ohnedies nicht.

.....“

**Dieser Anregung konnte nicht gefolgt werden. Gespräche mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer haben ergeben, dass Nachteile für die Pächterinnen und Pächter der benachbarten Jagdgebiete – insbesondere im Hinblick auf die Unterbrechung des Wildwechsels – während der laufenden Pachtperiode befürchtet werden.**

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Sehr geehrte Damen und Herren;

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den vorliegenden Entwurf, mit welchem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, keinen Einwand.

.....“

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird aus Sicht der Gleichbehandlung und Frauenförderung darauf hingewiesen, dass im NÖ Jagdgesetz (und auch im vorliegenden Gesetzesentwurf) personenbezogene Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden (Vorsitzender, Berichterstatter, Inhaber, Obmann, Bürgermeister, etc.).

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache im Sinne des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren angeregt.“

**Grundsätzlich ist der Meinung der Gleichbehandlungsbeauftragten zuzustimmen, dass das NÖ Jagdgesetz 1974 dem Grundsatz einer geschlechtergerechten Sprache nicht voll gerecht wird. Im Rahmen der vorliegenden Novelle war jedoch eine generelle Überarbeitung des NÖ Jagdgesetzes 1974 in diesem Sinne nicht machbar.**

Die Wirtschaftskammer für Niederösterreich:

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich gibt folgende Stellungnahme ab: Zu der im Betreff genannten Begutachtung besteht **kein Einwand**.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“



## 2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-23, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 1):

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 7 (1):

...mit Beginn des Jagdjahres, das der Fertigstellung der Einfriedung, **im Sinne des obigen Satzes**, folgt.

Begründung: punktuelle Schadereignisse (z.B.: umgestürzter Baum) die in angemessener Frist behoben werden, führen nicht zum Verlust der Jagdgehegeberechtigung.“

**Die angesprochene Bestimmung gilt für neu errichtete Jagdgehege. Dies wurde im Motivenbericht klarer herausgearbeitet.**

### Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 2):

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

#### **„1. Zu Artikel I Z. 6:**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Nichtverwendung vorgeschriebener amtlicher Drucksorten ein Formgebreechen im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar.

Wird einem Auftrag zur Behebung des Formgebrechens nicht Rechnung getragen, ist das Anbringen nicht richtig eingebracht.

Dies kann aufgrund der Fristgebundenheit des Antrages gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 weit reichende Auswirkungen haben.

Daher sollte die verpflichtende Verwendung der Drucksorten bzw. Formulare überdacht werden.“

**Die vorgeschlagene Regelung ist das Ergebnis von Beratungen mit den betroffenen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute. Die verpflichtende Verwendung der Drucksorten und Formulare dient der Verwaltungsvereinfachung und soll beibehalten werden.**

**Zu Z. 9 (§ 21 Abs. 5 und 6):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„2. Zu Artikel I Z. 9:**

In § 21 Abs. 5 (neu) wäre die alte deutsche Rechtschreibung zu verwenden (Jagdausschußmitglied).“

**Dieser Anregung wurde entsprochen.**

„Die Notwendigkeit der unverzüglichen Verständigung des Bürgermeisters gemäß § 21 Abs. 6 (neu) wird hinterfragt.

Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung soll dessen Verständigung insofern erforderlich sein, als dieser nach den Bestimmungen der NÖ Jagdausschusswahlordnung eine Neuwahl des Obmannes zu veranlassen hat.

Dies ist insoweit unzutreffend, als § 24 Abs. 9 der NÖ Jagdausschusswahlordnung in diesem Fall keine Anwendung findet.“

**Es ist geplant, die Regelung des § 24 Abs. 9 NÖ Jagdausschusswahlordnung anzupassen.**

**Zu Z. 11 (§ 23 Abs. 1):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

**„Zu Z 11 (§ 23 Abs. 1):**

Es wird angeregt, die aus zwei Aufzählungspunkten bestehende neue Wortfolge entsprechend zu formatieren.

Die Parenthese sollte wie folgt lauten: „– gibt es keinen solchen, gegenüber dem an Jahren ältesten Jagdausschussmitglied –“

**Der Anregung betreffend die Formatierung wurde entsprochen.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„3. Zu Artikel I Z. 11:**

In der Änderungsanordnung sollte die sich aus der Textgegenüberstellung ergebende drucktechnische Darstellung der Aufzählung wiedergegeben werden (vgl. z.B. Artikel I Z. 39).

Weiters sollte die alte deutsche Rechtschreibung verwendet werden (Jagdausschußmitglied).“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

**Zu Z. 12 (§ 23 Abs. 2 und 3):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 12 (§ 23 Abs. 2 und 3):

Der erste Satz der Novellierungsanordnung müsste heißen:

„Im § 23 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnungen ‚(5)‘ und ‚(6)‘.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.**

**Zu Z. 13 (§ 23 Abs. 6):**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„4. Zu Artikel I Z. 13:**

Die Notwendigkeit einer Änderung des § 23 Abs. 6 (neu) wird nicht erkannt, weil in unserem Kulturkreis seit geraumer Zeit die physische Zerteilung lebender Personen nicht vorgenommen wird. Daher sind unrunde Rechenergebnisse bei der Berechnung von Quoren stets aufzurunden.“

**Der Anregung wurde entsprochen und die Änderungsanordnung gestrichen.**

**Zu Z. 14 (§ 24 Abs. 2 (neu)):**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„5. Zu Artikel I Z. 14:**

In § 24 Abs. 2 erster Satz könnte das Wort „so“ entfallen und sollte das Wort „als“ durch das Wort „zum“ ersetzt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

„Der Umstand, dass die Regelung des § 24 Abs. 2 letzter Satz in Konflikt mit § 22 Abs. 3 zweiter Satz des NÖ Jagdgesetzes 1974 stehen kann, sollte eine legistische Berücksichtigung finden.“

**Der Anregung wurde durch eine Klarstellung im Motivenbericht entsprochen. Eine legistische Berücksichtigung erscheint nicht erforderlich, da es sich bei der Regelung des § 24 Abs. 2 letzter Satz um eine lex specialis zu § 22 Abs. 3 zweiter Satz handelt.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute (BH HR Mag. Straub):

„2.1 ad § 24 Abs. 2

Dieser Novellenwunsch stammt u.a. von der ARGE BH NÖ, er resultiert aus der Praxis und dem Alltag. Nachdem es auch vorkommt (derzeit z.B. in Gablitz), dass kein Mitglieder der Jagdgenossenschaft bereit ist, als Obmann oder Obmannstellvertreter des Jagdausschusses zu fungieren, wird, wie bereits vorgeschlagen, ersucht, den Abs. 2 nach dem ersten Satz durch folgenden Satz zu erweitern:

„Ist auch kein Mitglied der Jagdgenossenschaft bereit das Amt des Obmannes oder des Obmannstellvertreters zu übernehmen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Wahl eines neuen Obmanns bzw. Obmannstellvertreters einen Verwalter zu bestellen, der die Aufgaben des Jagdausschusses auf Rechnung der Jagdgenossenschaft wahrnimmt.“

**Der Anregung wurde durch Anfügung eines neuen Abs. 3 in § 24 entsprochen.**

**Zu Z. 16 (§ 37 Abs. 3):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„6. Zu Artikel I Z. 16:**

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in § 37 einerseits von der Gemeinde andererseits vom Bürgermeister gesprochen wird.

Die Diktion sollte vereinheitlicht werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen und wird in der gesamten Neufassung des § 37 nunmehr einheitlich der Begriff „Gemeinde“ verwendet.**

**Zu Z. 18, 19 (§ 37 Abs. 6 bis 10 (neu)):**

*Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:*

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 37 (Aufteilung des Pachtschillings)

Mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zahl G 216/08 hat der Verfassungsgerichtshof in der Bestimmung des § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-21, den 2. Satz aufgehoben, der wie folgt lautet:

*„Anteilsbeträge, die binnen kalendermäßig fest zu setzenden und kundzumachender Frist von vier Wochen nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gemeindekassa“.*

Der Verfassungsgerichtshof hat dies wie folgt begründet:

*Durch den § 37 Abs. 5 zweiter Satz NÖ Jagdgesetz 1974 angeordneten Verfall der Anteilsbeträge, die binnen einer kalendermäßig näher bestimmten Frist von vier Wochen nicht behoben werden, „zugunsten der Gemeindekassa“ kommt es zu einem Wechsel in der Rechtsträgerschaft hinsichtlich dieses Anspruchs vom Grundeigentümer auf die Gemeinde. Ein solcher Rechtsübergang stellt – vergleichbar einer (Legal-) Zession – einen enteignungsgleichen Eigentumseingriff iSd Art 5 StGG dar, weil dadurch ein vermögenswertes Privatrecht unmittelbar kraft Gesetzes dem Eigentümer zwangsweise entzogen und auf eine öffentliche Körperschaft übertragen wird (vgl. z.B. VfSlg 9911/1983, 17071/2003).*

Nunmehr sieht die geplante Neuregelung vor, dass der Pachtschilling bei der Gemeinde innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten abgeholt bzw. unter Angabe der Bankverbindung eine Überweisung verlangt werden kann. Wird innerhalb dieser Frist der Pachtschilling nicht abgeholt bzw. überwiesen, kann der Jagdausschuss einen Beschluss darüber fassen, was mit diesen Beträgen zu geschehen hat. Gleiches gilt für sogenannte Bagatellbeträge.

Unser Verband nimmt zur Kenntnis, dass der Jagdpachtschilling vom VfGH als vermögenswertes Privatrecht qualifiziert wurde, wodurch klar scheint, dass eine von vornherein andere Verfügung (etwa durch einen entsprechenden Beschluss des

Jagdausschusses) als die Auszahlung an die Grundeigentümer nicht festgeschrieben werden kann, wenngleich eine solche Regelung im Burgenland existiert. Tatsache ist, dass die Mitwirkung der Gemeinden in der Vergangenheit vor allem auch dadurch motiviert war, weil der Jagdpachtschilling vielfach nicht behoben wurde und daher zugunsten der Gemeindekasse verfallen ist und in weiterer Folge für die Grundeigentümer, etwa zur Sanierung der Wege durch die Gemeinde, verwendet wurde.

Angesichts des VfGH Erkenntnisses und der zu treffenden Neuregelung ist zu erwarten, dass die Behebung zum Regelfall wird.

Es stellt sich daher für die Gemeinden die Grundsatzfrage, warum sie überhaupt in die Verwaltung der Jagdgenossenschaften, nämlich durch Erstellung der Verzeichnisse und der Auszahlung des Jagdpachtschillings, mitwirken sollen. Schließlich besitzen die Jagdgenossenschaften selbst Rechtspersönlichkeit und verfügen über entsprechende Organe.

Sollte die Mitwirkung der Gemeinden aber als unentbehrlich angesehen werden, so bedarf es einer sachgerechten Aufwandsabgeltung.

Die im Entwurf vorgesehene Pauschalentschädigung von 4% des Jagdpachtschillings erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Dies deshalb, weil eine „wertvolle“ Genossenschaftsjagd nicht zwangsläufig einen hohen Aufwand verursacht, andererseits 4% eines geringen Jagdpachtschillings nicht dazu geeignet sein werden, den tatsächlichen Aufwand zu ersetzen (z.B. bei vielen, kleineren Grundstückseigentümern).

Es könnte daher auf den jeweils tatsächlich erwachsenden Verwaltungsaufwand (Sach- und Personalaufwand) abgestellt werden, der der Jagdgenossenschaft jährlich in Rechnung gestellt wird.

Sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Regelung des Pauschalbetrages beibehalten werden, so wäre der Prozentsatz jedenfalls anzuheben. Der Vergleich mit der Einhebungsvergütung des Landesjagdverbandes (richtig § 63 Abs. 4 und nicht wie in den Erläuterungen § 64 Abs. 4) erscheint nicht stichhaltig, weil z.B. bei der Verteilung des Jagdpachtschillings nicht nur Personaldaten evident gehalten

werden, sondern auch jährliche Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sowie Flächenveränderungen des Genossenschaftsjagdgebietes berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 37 Abs. 9 des Entwurfes ist nach dem klaren Gesetzeswortlaut außerdem normiert, dass der Jagdausschuss der Gemeinde nur für die mit der Ausfolgung verbundenen Kosten eine Pauschalentschädigung zu leisten hat. Unter „Ausfolgung“ ist wohl nur die Auszahlung des Pachtschillings zu verstehen; das bedeutet, dass für den Fall, dass der Jagdausschuss beschließt, den Pachtschilling vom Obmann ausbezahlen oder im Bankwege zu überweisen, der Gemeinde nach dem Wortlaut des Entwurfes keine Entschädigung zusteht. Mit anderen Worten, die nach § 37 Abs. 3 vorgesehene Mitwirkung der Gemeinde bei der Erstellung des Verzeichnisses der auf die einzelnen Grundbesitzer entfallenden Anteile am Pachtschilling und die Mitwirkungspflicht nach § 37 Abs. 7 würde nicht vergütet werden, wenn der Jagdausschuss selbst die Auszahlung übernimmt. Eine solche Regelung wird jedenfalls abgelehnt.

Hingewiesen wird auch, dass § 37 (neu) keine Regelung enthält, was mit dem nicht abgeholten oder nicht überwiesenen Jachtpachtschilling zu geschehen hat, wenn der Jagdausschuss zu keinem gültigen Beschluss über seine Verwendung gelangt, weil die Zustimmung von mindestens 5 bzw. 4 Mitgliedern im Sinne des § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 fehlt.

Weiters sollte - wenn man die Mitwirkungsnotwendigkeit der Gemeinde bejaht - sichergestellt werden, dass ihr nur in administrativen Belangen eine Mitwirkungspflicht bei den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erlag und der Auszahlung des Jagdpachtschillings zukommt. Keinesfalls dürfte – wie im Entwurf vorgesehen - normiert werden, dass der Bürgermeister als solcher in seinem Namen Kundmachungen für die Jagdgenossenschaft vorzunehmen hat (vgl. § 37 Abs. 7 des Entwurfes). Verlautbarungen der Jagdgenossenschaft können ausschließlich unter dem Namen des Obmannes des Jagdausschusses erfolgen, da dieser die Jagdgenossenschaft nach außen vertritt.



Bei der Festlegung des „Bagatellbetrages“ sollte nicht bloß auf die (bankmäßigen) Überweisungskosten, die im „Cent-Bereich“ liegen, abgestellt werden.

In dem zitierten VfGH-Erkenntnis wird diesbezüglich ausgeführt:

*„Es stünde dem Gesetzgeber aber durchaus frei, für Geldbeträge gesetzlich bestimmter geringer Höhe, bei denen der Gesetzgeber mit Recht davon ausgehen darf, dass die Buchungskosten den Anspruch nahezu erreichen oder gar übersteigen würden, vorzusehen, dass diese nicht ausgezahlt bzw. zur Deckung der mit der Verwaltung und Verpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes anfallenden Kosten eingezogen werden.“*

Es wäre daher angebracht, in das Gesetz selbst den Pauschalbetrag aufzunehmen und in den Erläuterungen – entsprechend dem VfGH-Erkenntnis vom 13.12.2007, G 216/06 – auf die „Buchungskosten“ Bezug zu nehmen.“

**Mit dem Gemeindevertreterverband wurde eine Einigung erzielt. Das Ergebnis ist in den Entwurf eingeflossen.**

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

**„Ad § 37:**

Mit dem vorliegenden Entwurf kommt es zu einer umfassenden Neuregelung der Auszahlung des Jagdpachtschillings. Nunmehr ist vorgesehen, dass an Stelle der Obmänner des Jagdausschusses die Auszahlung des Jagdpachtschillings de facto durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Denn es entspricht nicht den Erfahrungen des täglichen Lebens, dass die Obmänner der Jagdausschüsse mittels Beschlusses von der in § 37 Abs. 6 festgehaltenen Möglichkeit, eigenständig die Auszahlungen des Jagdpachtschillings durchzuführen, Gebrauch machen werden. Diese Annahme findet auch Bestätigung in den Erläuterungen zur Gesetzesnovelle, wonach vermehrt Probleme mit den Obmännern bezüglich der Auszahlung des Jagdpachtschillings aufgetreten sind. In diesem Zusammenhang stellt sich jedoch die Frage, warum gerade jetzt derartige Probleme mit den Obmännern auftreten, wo doch besagte Gesetzespassage bereits seit Jahren ihre Anwendung findet.

Nicht zu unterschätzen ist, sollte in der Gesetzesnovelle dem Entwurf Folge geleistet werden, dass es zu **einem beträchtlichen Mehraufwand seitens der Behörde** kommt. Dieser wird zwar wie im § 37 Abs. 9 festgehalten, pauschal entschädigt, jedoch wurde nicht Bedacht auf zusätzlich auszubildendes Personal, sohin einen personellen Mehraufwand, der zwar überschaubar ist, jedoch trotzdem bewältigt werden muss, genommen. Grundsätzlich ist zum Entwurf anzumerken, dass man sich für eine der beiden Varianten entscheiden sollte, d.h. entweder die Obmänner oder die Behörde vollzieht die Auszahlung, da es ansonsten zu verwaltungsmäßigen Doppelgleisigkeiten und Koordinierungsproblemen kommen kann. In wie weit der Gleichbehandlungsgrundsatz durch die Nichtauszahlung von Bagatellbeträgen wie in der Novelle unter § 37 Abs. 7 angeführt, verletzt wird, wird vor Beschluss der Novelle zu klären sein.“

**Es ist zu erwarten, dass sich der Mehraufwand für die Gemeinden bei der Auszahlung des Pachtschillings in Grenzen hält, da vielfach die Auszahlung bereits bisher über die Gemeinden gelaufen ist. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen den Jagdausschüssen alle Möglichkeiten der Auszahlung offen gehalten werden. Entscheidet sich ein Jagdausschuss zur selbständigen Auszahlung, hat er diese auch selbst durchzuführen. Eine Doppelgleisigkeit kann daraus nicht entstehen. Bagatellbeträge sollen aufgrund der vorliegenden Novelle zwar ausgezahlt, aber nicht überwiesen werden können. Dies ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2007, ZI. G 216/06, gedeckt. Den Einwendungen konnte daher nicht entsprochen werden.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„7. Zu Artikel I Z. 18 und 19:**

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Auszahlung des Jagdpachtschillings neu geregelt werden.

Diese Neuregelung erfolgt in Form sehr komplizierter Bestimmungen.

Es stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Notwendigkeit derartiger Regelungen. Dies umso mehr, als auch andere Bundesländer ohne ein derart aufwendiges Regelungsregime das Auslangen finden.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass Regelungen über die Beschlussfassung betreffend den Reinerlös der bei der Jagdgenossenschaft eingehenden Pachtbeträge vom Landesgesetzgeber aufgrund des Art. 15 Abs. 9 B-VG erlassen werden dürfen (vgl. VfSlg. 6209).

Den im Entwurf enthaltenen Bestimmungen begegnen jedoch folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

Zunächst muss auf das oben zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eingegangen werden.

So hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass keine sachgerechten Gründe bestehen, der Jagdgenossenschaft über die Verwaltung des Grundeigentums ihrer Mitglieder hinausgehende Rechte – im Anlassfall Beschlussrechte über eine andere Verwendung des Pachtschillings – zu übertragen.

Diese Ausführungen sind auch für die vorliegende Regelung betreffend die Verwendung nicht abgeholter bzw. überwiesener Anteile am Pachtschilling relevant, mag sie mit der dem Anlassfall zugrunde liegenden viel weitergehenden Regelung des Tiroler Jagdgesetzes 1969 auch nicht unmittelbar vergleichbar sein.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof im oben zitierten Erkenntnis keine Rechtfertigungsgründe für eine Differenzierung zwischen Eigenjagdberechtigten und Jagdgenossen bei der Frage des Erhalts des Pachtschillings gesehen.

Auch diese Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes sind für die im Entwurf enthaltenen Regelungen relevant.

Unabhängig davon erscheint die vorgesehene kurze Verjährungsfrist verfassungsrechtlich bedenklich.

Der Verfassungsgerichtshof vertritt zwar die Auffassung, dass der Gesetzgebung auch im Bereich des Art. 15 Abs. 9 B-VG ein Regelungsspielraum offen bleiben muss, weshalb der Umstand, dass eine allgemeine bürgerliche Regelung eine Lö-

sung der einschlägigen Rechtsfrage ermöglicht, einer eigenständigen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegensteht (vgl. z.B. VfSlg. 10.097).

Dennoch sind derartige zivilrechtliche Regelungen des Landesgesetzgebers am Sachlichkeitsgebot zu messen. Inwieweit eine derartige Prüfung im vorliegenden Fall zu einem positiven Ergebnis führen kann, erscheint fraglich.

Unabhängig von den im Erkenntnis VfSlg. 6209 enthaltenen Bedenken, dem Jagdausschuss über die Verwaltung des Grundeigentums der Jagdgenossen hinausgehende Rechte zu übertragen, muss zur vorgesehenen Zweckwidmung festgehalten werden, dass eine Verwendung im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raums nicht immer im Interesse der Jagdgenossen liegen muss.

Wenn schon in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise dem Jagdausschuss derartige Rechte übertragen werden sollen, sollte eine Beschlussfassung über eine andere Mittelverwendung nur im Sinne der Jagdgenossen vorgesehen werden.

Zu den Regelungen über das Konsensquorum im § 37 Abs. 5 ist darauf hinzuweisen, dass dadurch die Regelungen über das Anwesenheitsquorum im § 22 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 obsolet sind.

In § 37 Abs. 6 sollte das Wort „Jagdpachtschilling“ durch das Wort „Pachtschilling“ ersetzt werden.

Die Regelungen betreffend den Aufwandsatz der Gemeinden erscheinen aus folgenden Gründen unsachlich.

Es wird eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 4% des Jagdpachtschillings festgesetzt, um den Gemeinden die mit der Ausfolgung des Pachtschillings verbundenen Kosten abzugelten.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann man davon ausgehen, dass der Jagdpachtschilling für Jagdgebiete mit hohem Waldanteil vergleichsweise höher ist, als in Jagdgebieten mit hohem Anteil an Offenlandflächen.

Gleichzeitig muss man jedoch davon ausgehen, dass der Grundbesitz in Waldgebieten weniger zerstückelt ist als in Offenlandflächen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Gemeinde eine vergleichsweise hohe Entschädigung in jenen Fällen erhält, in denen die mit der Ausfolgung des Pachtschillings verbundenen Kosten eher gering sind, während die Entschädigung niedrig ist, wenn die Kosten der Ausfolgung hoch sind.

Darüber hinaus wird nicht danach differenziert, ob der Obmann des Jagdausschusses den Pachtschilling selbst ausbezahlt, und sich daher der Aufwand der Gemeinde in der Mitwirkung an der Erstellung des Verzeichnisses der Grundbesitzer und in der Kundmachung erschöpft.“

**Der Anregung hinsichtlich der Regelung des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit des Beschlusses des Jagdausschusses über die Verwendung des nicht abgeholten Pachtschillings wurde insoferne entsprochen, als nunmehr vorgesehen ist, dass eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht. Damit ist nunmehr keine – von der Bestimmung des § 22 Abs. 1 abweichende – Regelung betreffend des Anwesenheitsquorums vorhanden.**

**Das Wort „Jagdpatchschilling“ wurde in „Pachtschilling“ geändert. Dieser Anregung wurde somit entsprochen.**

**Zu den geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken ist festzuhalten, dass diese im Ergebnis nicht so gravierend gesehen werden, dass eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) als sehr wahrscheinlich gesehen wird. Dies deswegen, da die zitierten Erkenntnisse des VfGH aufgrund anderer Rechtsgrundlagen nicht unmittelbar anwendbar sind.**

NÖ Landesjagdverband:

„In der Ziffer 19 sollte noch geklärt werden, ob in Absatz 9 des § 37 die Gemeinde für die „Ausfolgung“ oder für die „Mitwirkung“ eine Pauschalentschädigung enthält.

Begründung:

Die Gemeinde hat nach der Neufassung des Absatzes 3 des § 37 am Erstellen des Verzeichnisses mitzuwirken. Würde die Gemeinde an der Ausfolgung bzw. Auszahlung nicht mitwirken, wäre keine Entschädigung zuzusprechen, da diese nach Ab-

satz 9 nur für die „Ausföhlung“ in Frage kommt. Wirkt die Gemeinde an bloß einer einzigen Ausföhlung mit, würde der Pauschalsatz zur Anwendung kommen. Klarer wäre es, für die gesamte Mitwirkung (Erstellung des Verzeichnisses, allfällige Auszahlung, allfällige Ausföhlung) die Pauschalsumme zuzusprechen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 22 (§ 54 Abs. 2):**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 54 (2):

Die Land&Forst Betriebe NÖ erheben verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit dieser Bestimmung.

Begründung: Gleichbehandlung von Eigenjagd und Genossenschaftsjagd nicht gegeben, da Flächenabgang berücksichtigt wird, hingegen ein Flächenzugang erst in der darauf folgenden Jagdgebietenfeststellung berücksichtigt wird. Bitte um Prüfung des steirischen Landesjagdgesetzes, dort ist dies auch während der Periode möglich; § 31 Steiermärkisches Jagdgesetz.“

**Die Auffassung, dass diese Regelung verfassungsrechtlich problematisch ist, wird nicht geteilt. Auch die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst hat diese Regelung in ihrer Stellungnahme nicht als problematisch erkannt. Der Anregung konnte daher nicht gefolgt werden.**

**Zu Z. 23 (§ 55 Abs. 1):**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„8. Zu Artikel I Z. 23:**

In der Änderungsanordnung wäre nach der Wortfolge „oder Vermächtnisnehmer“ das Wort „eingefügt“ einzufügen.“

**Diese Anregung ist gegenstandslos, da die Wortfolge gestrichen wurde.**

**Zu Z. 27 (§ 59 Abs. 2, 3 und 4):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 27 (§ 59 Abs. 2, 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

„Im § 59 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 die Bezeichnungen ‚(3)‘, ‚(4)‘ und ‚(5)‘.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.**

**Zu Z. 29 (§ 59 Abs. 1):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 28 (§ 59 Abs. 1):

Auch hier müsste es im ersten Satz der Novellierungsanordnung „(2)“ anstelle von „Abs. 2“ heißen.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnungen den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert sind.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„9. Zu Artikel I Z. 29:**

Im zweiten an § 59 Abs. 1 anzufügenden Satz sollte nach dem Wort „berechtigt“ ein Beistrich gesetzt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 33 (§ 63 Abs. 1):**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„10. Zu Artikel I Z. 33:**

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen entsprechen die neuen Regelungen des § 63 Abs. 1 nicht den korrespondierenden Bestimmungen im NÖ Fischereigesetz 2001.

Diese Regelungen des NÖ Fischereigesetzes 2001 lauten vielmehr:

„Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5% nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

Sollten diese Regelungen des NÖ Fischereigesetzes 2001 nicht übernommen werden, ist Folgendes zu bedenken:

Zunächst ist es sprachlich unzutreffend, dass Änderungen zu runden sind, vielmehr sind Beträge zu runden.

Aufgrund des § 63 Abs. 1 erster Satz dürften Änderungen ohnedies nur aufgrund von Schwankungen der Verbraucherpreise möglich sein. Daher ist unklar, warum im neuen zweiten Satz besonders auf diesen Fall abgestellt wird.

Letztlich bleibt offen, ab welchem Cent-Betrag auf- bzw. abgerundet werden soll.“

**Der Anregung wurde entsprochen und die Diktion jener des NÖ Fischereigesetzes 2001 wörtlich angepasst.**

**Zu Z. 35 (§ 68 Abs. 3):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 35 (§ 68 Abs. 3):

Für den zweiten Satz in Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der im Falle der Verhinderung von Mitgliedern heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt auf die Dauer



von sechs Jahren durch jene Behörde, bei der die Prüfungskommission einzurichten ist.“

**Der Anregung wurde nicht gefolgt, da die Bestimmung ausreichend klar und verständlich formuliert ist.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„11. Zu Artikel I Z. 35:**

Am Beginn der im ersten Satz des § 68 Abs. 3 einzufügenden Wortfolge sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Die Ausführungen in den Erläuterungen, dass die Kompetenz zur Bestellung der Prüfer im Gesetz nicht eindeutig geregelt ist, sind unzutreffend, weil im Gesetz eine Zuständigkeit der Landesregierung verankert ist.“

**Den Anregungen wurde gefolgt und der Motivenbericht entsprechend angepasst.**

**Zu Z. 36 (§ 68 Abs. 9):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 36 (§ 68 Abs. 9):

Im Hinblick auf eine bessere Zitierbarkeit wird angeregt, die einzelnen Aufzählungspunkte (durch Ziffern) zu bezeichnen.“

**Der Anregung wurde nicht gefolgt, da nicht zu erwarten ist, dass eine Verordnungsmächtigung wie diese zitiert werden wird.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„12. Zu Artikel I Z. 36:**

Da in der Verordnung der Landesregierung nach den Erläuterungen fachliche Qualifikationsvoraussetzungen für die Prüfer normiert werden sollen, stellt sich die Frage, was zu gelten hat, wenn der NÖ Landesjagdverband gemäß § 68 Abs. 3 nicht entsprechend qualifizierte Personen als Mitglieder der Prüfungskommission vorschlägt. Es könnte überlegt werden, für diesen Fall vorzusehen, dass die Behörde aus eigener Macht geeignete Mitglieder ernennt.“

**Der Anregung wurde nicht gefolgt, da von einer verantwortungsvollen Interessensvertretung zu Recht erwartet werden kann, dass entsprechend geeignete Personen vorgeschlagen werden.**

**Zu Z. 39 (§ 87 Abs. 7):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 39 (§ 87 Abs. 7):

Es wird die Formulierung „Rotwild in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) betrieben wird.“ angeregt.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

*NÖ Landesjagdverband:*

„In der Ziffer 39 sollte der erste Punkt wie folgt lauten:

o Schwarzwild;

sollte der zweite Punkt wie folgt lauten:

o Rotwild in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsmäßige Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) betrieben wird;

und es sollte noch ein dritter Punkt angefügt werden:

o Rotwild in Jagdgebieten, die sich an einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) beteiligen.

Begründung:

Die Organisation einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung für mehrere kleinere Jagdgebiete – unter Kostenbeteiligung aller betroffenen Jagdgebiete – wird in vielen Fällen Sinn machen. Diese kostenmäßige Beteiligung an der Organisation der ordnungsgemäßen Rotwildfütterung ist jener Situation gleichzustellen, in welcher ein einzelnes Jagdgebiet die Rotwildfütterung organisatorisch und finanziell alleine durchführt.“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 87:

Um Missbrauch zu verhindern, schlagen wir eine mengenmäßige (angelehnt an die Schwarzwildregelung) und eine zeitliche Beschränkung (nach der Brunft bis Ende der Schusszeit) vor.“

**Die vorgeschlagenen Regelungen sollen systematisch korrekt in einer Änderung der NÖ Jagdverordnung geregelt werden. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Zu Z. 42 (§ 88 Abs. 3):

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 88:

Es sollte sichergestellt sein, dass diese Bestimmung für Jagdeinrichtungen innerhalb des Jagdgatters nicht gilt. (z.B.: Fänge bzw. Separierungseinrichtungen)“

**An der bestehenden Rechtslage, dass die Bestimmung des Verbotes von Einsprüngen innerhalb eines Jagdgeheges nicht gilt, wurde nicht verändert. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Zu Z. 44 (§ 91 Abs. 2):

NÖ Landesjagdverband:

„In der Ziffer 44 sollte in § 91 Absatz 2 die neue Ziffer 1 wie folgt lauten:

1. die Mindestanzahl der Jagdhunde abhängig vom jährlichen Schalenwildabschuss und vom jährlichen Niederwildabschuss im jeweiligen Jagdgebiet oder abhängig von der Jagdgebietsfläche des jeweiligen Jagdgebietes.

Begründung:

Die Verordnung der Landesregierung kann somit die Anzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet auf zwei Arten – je nach Erfordernis – festlegen – nämlich entweder über den jährlichen Schalenwildabschuss und Niederwildabschuss oder über die Größe des Jagdgebietes (Jagdgebietsfläche). Damit ist die Landesregierung nicht gesetzlich an eine bestimmte Berechnung (Staffelung nur nach Abschüssen oder Staffelung nur nach Flächengröße) gebunden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 91:

Grundsätzlich ist diese Bestimmung positiv zu beurteilen, dennoch werden manche Regelungen als überzogen eingestuft. z.B.: (2) 4.: die Eignung bestimmter Rassen,....“

**Die vorgeschlagene Regelung wurde gemeinsam mit dem NÖ Landesjagdverband, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und Amtssachverständigen erarbeitet. Ziel ist es in Hinkunft gut ausgebildete Jagdhunde zur Jagd zur Verfügung zu haben. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Zu Z. 47 (§ 95 Abs. 1 Z. 4):NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer befürchtet jedoch, dass mit den in der Novelle vorgesehenen Maßnahmen dem in weiten Teilen Niederösterreichs bestehenden Überbesatz an Schwarzwild und in manchen Gegenden auch an Rotwild nicht wirkungsvoll begegnet werden kann.

Nach Ansicht maßgeblicher Fachleute ist es unbedingt erforderlich, die technischen Maßnahmen bei der Bejagung zu verbessern, um insbesondere die Schwarzwildproblematik in den Griff zu bekommen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer regt daher an, auf Bundesebene durch entsprechende Änderung des Waffengesetzes bzw. des Kriegsmaterialiengesetzes dafür Sorge zu tragen, dass in den Jagdgesetzen der Länder das Verwenden von Gewehrscheinwerfern, Infrarotzieleinrichtungen und weiteren technischen Einrichtungen vorgesehen werden kann.“

**Diese Anregung ist insoferne problematisch, als eine Bejagung mit den genannten technischen Hilfsmitteln nicht den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit entspricht.**

**Zu Z. 48 (§ 95 Abs. 1 Z. 6):**

NÖ Landesjagdverband:

„Die Ziffer 48 sollte wie folgt lauten:

Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „mehr als vier Schützen und mehr als vier Personen (Treiber) teilnehmen, welche die Aufgabe haben, das Wild den Schützen zuzutreiben;“ durch die Wortfolge „mindestens zehn Personen teilnehmen (Jäger und Treiber, welche die Aufgabe haben, das Wild den Jägern zuzutreiben);“ ersetzt.

Begründung:

Diese Änderung ist nur eine verbale – keine inhaltliche Korrektur des Novellierungsvorschlages – nur zur besseren und leichteren Interpretation.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 41 (§ 87b Abs. ):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„13. Zu Artikel I Z. 41:**

In § 87b Abs. 5 sollte – wie in § 87b Abs. 4 – auf § 57 Abs. 2 erster Satz abgestellt werden.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 52 (§ 97 Abs. 4):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„14. Zu Artikel I Z. 52:**

Aufgrund der neuen Formulierung könnte unklar sein, ob sich die Regelung nur auf Baumschulen unter 10 Jahren bezieht.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu Z. 54 (§ 99 Abs. 9):**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„15. Zu Artikel Z. 54:**

Es könnte überlegt werden, das Binnenzitat in § 57 Abs. 9 – so wie in § 87b Abs. 4 (und 5) – auf § 57 Abs. 2 erster Satz einzuschränken.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs:

„Ad § 99 (9):

Hier wäre eine Definition von forstwirtschaftlichen Kulturen ratsam, denn es können auch Stangenhölzer schutzwürdig sein. Es sollte der Schutzcharakter bzw. Schutzwürdigkeit im Vordergrund stehen.“

**Diese Bestimmung soll – wie bisher – für Zäune und Umfriedungen aller land- und forstwirtschaftlicher Kulturen gelten. Der Anregung konnte daher nicht entsprochen werden.**

Zu Z. 55 bis 68 (§§ 107 bis 121):Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ:

„Ad §§ 108 bis 117:

Hinsichtlich der geplanten Miteinbeziehung der Bezirksverwaltungsbehörde, im Speziellen der Städte mit eigenem Statut, in die Verfahren betreffend Jagd- und Wildschäden stellt sich die Frage, ob die Notwendigkeit besteht, von einem gut funktionierenden Ablauf (Verfahren werden seitens der Bezirkshauptmannschaft geführt) einen Teil abzusplittern, um bei einer weiteren Behörde ein System neu einzuführen, nachdem laut den Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 in den meisten Fällen bei Städten mit eigenem Statut mit nur einem Verfahren pro Jahr zu rechnen ist. In Zeiten, in denen eine möglichst umfassende Verwaltungsvereinfachung angestrebt wird, muss in diesem Fall festgehalten werden, dass kein Sinn darin zu finden ist, dass nunmehr Städte mit eigenem Statut für Schlichtungsverfahren befasst werden, zumal **Kosten und Nutzen im gegenständlichen Fall in keiner Relation zueinander stehen**, da für lediglich ein Verfahren im Jahr ein Verwaltungsbereich neu geschaffen werden muss. Dabei wurde offensichtlich nicht berücksichtigt, dass es sowohl zu einer Kosten- als auch zu einer Personalaufwandserhöhung (Ausbildungsmaßnahmen für bzw. Bereitstellung von Verwaltungspersonal und weiterer Schlichter) kommen wird, obwohl voraussichtlich nur mit einem Verfahren pro Jahr zu rechnen ist (sollte die Einschätzung, welche in der Erläuterung des NÖ Jagdgesetzes 1974 festgehalten ist, zutreffen).“

**Im vorliegenden Entwurf ist geregelt, dass die Wildschadensverfahren nunmehr – wie alle anderen jagdrechtlichen Verfahren auch – von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in erster Instanz durchgeführt werden sollen. Da es sich um ein jagdrechtliches Verfahren handelt, ist dafür die Einrichtung eines eigenen Verwaltungsbereiches nicht erforderlich. Aus den Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich weiters, dass für den Bereich der Städte mit eigenem Statut dieselben Schlichter, wie für die umliegenden Bereiche der Bezirkshauptmannschaften bestellt werden können (vgl. dazu die Ausführungen im Motivenbericht). Insoferne kommt es in Summe zu keiner zusätzlichen Bestellung von Schlichtern. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Städte mit eigenem Statut ist in Summe sehr gering. Den Einwendungen wurde daher nicht entsprochen.**

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute (BH HR Mag. Straub):

„3.2. ad §§ 107 ff – Jagd- und Wildschadensverfahren

Die ARGE BH NÖ hat vorgeschlagen:

1. Schlichterverfahren qualitativ verbessern und wie bisher unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde belassen.
2. Verfahren vor den Jagd- und Wildschadenskommissionen ersatzlos aufheben.
3. Wenn Schlichter keinen Vergleich erzielt, ist der Schadensersatz im Zivilgerichtsverfahren zu begehren.

Der Entwurf sieht nun vor, dass die Jagd- und Wildschadenkommissionen durch die Bezirksverwaltungsbehörden ersetzt werden sollen. Dies wird zwar einen teilweise ökonomischeren Verfahrensablauf erzielen, doch die Grundsatzproblematik nicht beseitigen.

Begründung des Einwandes:

Obwohl in Niederösterreich das Jagd- und Wildschadensverfahren dem Verwaltungsrecht zugeordnet wird, steht jedoch fest, dass die Regelung über den Ersatz von



Jagd- und Wildschäden eine Materie sind, die den Kernbereich des Zivilrechtes betreffen.

Der VfGH grenzt üblicherweise, ob es sich um Rechte und Pflichten der Bürger unter sich oder um die Stellung des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit geht, ab, um eine Sache eine Angelegenheit des Zivilrechtes oder eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes zuzuordnen.

Dass Entscheidungen über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden ihrer rechtlichen Natur nach zur traditionellen Ziviljustiz gehören und dass es sich bei derartigen Entscheidungen um Zivilrecht im Sinne des österreichischen Rechtssystems und jedenfalls auch um zivilrechtlichen Anspruch und Verpflichtungen im Sinne des Art. 6 MRK handelt, ist in den VfSlg 11591 v. 16.12.87 und 11646 v. 10.3.88 nachzulesen.

Obwohl der Landesgesetzgeber nicht gehindert werden kann, Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in die Zuständigkeit der Gerichte gehören würden, den Verwaltungsbehörden zuzuweisen, handeln Schlichter und Bezirkskommission keinesfalls als Gerichte i.S. des MRK und ist daher der Ersatz von Jagd- und Wildschäden den Zivilgerichten zuzuordnen.

In bereits sechs Bundesländern, nämlich allen, außer NÖ, Burgenland und Kärnten, entscheiden die Zivilgerichte über Jagd- und Wildschäden, wobei unterschiedlich ein Schlichtungsorgan und/oder eine Gemeindegemeinschaft vorgelagert ist.

In Kärnten besteht auch keine Bezirkskommission mehr, hier entscheidet der UVS und im Burgenland entscheidet das Zivilgericht in 2. Instanz.

NÖ ist das einzige Bundesland Österreichs, welches einen dreigliedrigen Verfahrensablauf – ausschließlich - innerhalb der Landesverwaltung hat. Dies ändert auch nicht die beabsichtigte Novelle, die nur einen Wechsel von der Bezirkskommission auf die Bezirksverwaltungsbehörde vorsieht.

In den Jahren 2005-2007 fanden in Niederösterreich insgesamt 98 Verfahren vor dem Schlichter statt, also durchschnittlich 33 pro Jahr, das sind 1,5 Verfahren pro Bezirkshauptmannschaft.

Daraus resultiert, dass der Stellenwert dieser Verfahren hinsichtlich der Anzahl unbedeutend ist, aber dennoch für die jeweils betroffene Behörde einen enormen Aufwand darstellt, weil meist auch so genannte Privatfehden der Grund der Verfahren sind.

Obwohl nicht grundsätzlich verfassungswidrig, erscheint, dass dieses Schadenersatzrecht in einem Verwaltungsrecht der grundsätzlichen österreichischen Rechtssystematik widerspricht. Schadenersatzrecht ist ein Zivilrecht und kein Verwaltungsrecht.

Im Lichte obiger Ausführungen wird daher beantragt,

1. das Schlichterverfahren zu optimieren und
2. dem Jagd- und Wildschaden den Zivilgerichten zuzuordnen.“

**Dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute konnte nicht gefolgt werden. Gespräche mit den Interessenvertretungen, insbesondere der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, haben ergeben, dass weiterhin der Wunsch besteht, die Wildschadensverfahren – für die Beteiligten möglichst wenig kostenaufwändig – bei den Verwaltungsbehörden zu belassen. Eine Verwaltungsvereinfachung ergibt sich jedoch dadurch, dass nunmehr die Bezirksverwaltungsbehörde als monokratische Behörde entscheiden soll und nicht mehr eine Kommission.**

**Zu Z. 57 (§ 110 Abs. 1):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 57 (§ 110 Abs. 1):

Es müsste „tritt jeweils an die Stelle des Zitates“ heißen.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert ist.**

**Zu Z. 64 (§ 116):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 64 (§ 116):

Im Ausdruck „§ 116“ wäre nach dem Paragraphenzeichen ein geschütztes Leerzeichen zu ergänzen.“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**„16. Zu Artikel I Z. 64:**

Die Abschaffung der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden wird begrüßt.

Die Deregulierungsbestrebungen sollten jedoch insoweit weitergehen, als auch die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden abgeschafft wird.

An deren Stelle könnte eine sukzessive Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder aber eine Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates vorgesehen werden.

In der Überschrift des § 116 sollte zwischen dem Paragraphenzeichen und der Paragraphenzahl ein Leerzeichen gesetzt werden.“

**Die Neuregelung des Wildschadensverfahrens ist Ergebnis intensiver Beratungen mit den gesetzlichen Interessenvertretungen. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.**

**Zu Z. 66 (§§ 118, 119 und 120):**

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:*

„Zu Z 66 (§§ 118, 119 und 120):

Die Novellierungsanordnung müsste hier lauten:

„Der § 118 samt Überschrift entfällt.“

Die Anordnung, die §§ 119 und 120 entfallen zu lassen, erscheint im Hinblick auf die Novellierungsanordnung der Z 68 nicht erforderlich.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert ist.**

**Zu Z 68 (§§ 119 und 120):**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Zu Z 68 (§ 119, 120):

Es wird folgende Formulierung für die Novellierungsanordnung vorgeschlagen:

„Die §§ 119 und 120 samt Überschriften lauten:“

Im Einleitungsteil des Abs. 3 sollte es „und von Zeugen“ anstelle von „oder von Zeugen“ heißen.“

**Der Anregung konnte nicht gefolgt werden, da die Änderungsanordnung den NÖ Legistischen Richtlinien entsprechend formuliert ist.**

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

**„17. Zu Artikel I Z. 68:**

In der Änderungsanordnung wäre ein zweites Paragraphenzeichen vorzusehen.

Zu § 120 Abs. 2 ist unklar, in welchem Verhältnis ein allfälliger Vergleich über die Kosten des Verfahrens zur Regelung des § 117 steht.“

**Der Anregung, ein zweites Paragraphenzeichen zu setzen, wurde entsprochen. Sollten die Parteien des Wildschadensverfahrens einen Vergleich abschließen, hat dieser die Verfahrenskosten mit einzuschließen, da die Kostenregelung des § 117 Abs. 2 nur auf das Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens der jeweiligen Parteien zur von der Behörde festgestellten Schadenssumme abstellt. Bei einem Vergleich wird aber keine Schadenssumme behördlich festgestellt.**

**Zu Art. II:**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

**„18. Zu Artikel II:**

In Artikel II Z. 2 kann beim Klammerzitat des § 54 Abs. 2 der Zusatz „(neu)“ entfallen.

In Artikel II Z. 5 sollte vor dem Zitat der Z. 44 das Zitat des „Artikel I“ eingefügt werden.“

**Den Anregungen wurde entsprochen.**

**Zu den Erläuterungen:**

*Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:*

„Die Ausführungen der Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 können insoweit nicht nachvollzogen werden, als durch die Neuregelung Rechtsunsicherheiten vor allem im Hinblick auf die Abschusspläne vermieden werden sollen.

Dies deshalb, weil die Bestimmung des § 81 Abs. 1 des NÖ Jagdgesetzes 1974 auf Jagdgehege zwar keine Anwendung findet, sich in § 83 jedoch keine Ausnahmeregelung betreffend eine bereits bestehende dreijährige Abschussverfügung findet.

**Der Anregung wurde durch die Einfügung des § 83 Abs. 7 (neu) entsprochen.**

**Im Rahmen der Bürgerbegutachtung wurden zur beabsichtigten Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-23, folgende Stellungnahmen abgegeben:**

Dr. Franz Wielander, Rechtsanwalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Zum Text des Entwurfes der im Stand der Begutachtung befindlichen Jagdgesetznovelle II/2008 möchte ich Folgendes bemerken:

1.) Zur Neufassung § 58 Abs. 6:

Vorbemerkung:

Ich möchte vorausschicken, dass Jägerschaft und Grundbesitzer selbstverständliche Partner in der Natur sind und daher ein gutes Verhältnis zwischen Jägerschaft und Bauernstand sinnvoll und für alle Beteiligten nützlich ist.

Unstrittig sollte auch sein, dass die Ansprüche an Ausbildung und Prüfung von Jungjägern einen zeitgemäßen hohen Wissensstandard gewährleisten sollen. Dies sichert nicht nur die Qualität der Jagdausübung und damit Erhalt des Jagdwertes der Reviere, sondern auch den Status und Stellenwert der Jägerschaft gegenüber einer zunehmend jagdkritischen urbane geprägten Öffentlichkeit.

Es ist daher die beabsichtigte Änderung offenbar Ausdruck einer Anlassgesetzgebung, weil die Nichtbestehung der Jagdprüfung einiger Kandidaten zu Unmut und Beschwerden von Kandidaten bzw. Funktionärsseite/Politikerseite geführt hat. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe gegen die Mitglieder einer Prüfungskommission des NÖ Landesjagdverbandes waren mit Sicherheit völlig unberechtigt.

Auch wenn die zu erlassende Verordnung, betreffend Prüfungs- und Lehrstoff alle Prüfungs- und Lehrinhalte der Jagdprüfung laut derzeit geltender Rechtslage umfassen wird, bleibt die Tatsache bestehen, dass die schulinterne Prüfung in den einzelnen Gegenständen, wahrscheinlich in Einzelprüfungen durch die jeweilige Lehrkraft

aufgeteilt, das Qualitäts- und Auswahlkriterium einer kommissionellen Prüfung durch eine schulunabhängige Prüfungskommission des NÖ Landesjagdverbandes nicht ersetzen kann.

Es erhebt sich die Frage, ob die Ausbildung zum Land- oder Forstwirtschaftsmeister an landwirtschaftlichen Fachschulen und die dann dort abgelegte Prüfung mit den bisher akzeptierten Jagdprüfungsersätzen, also Universität für Bodenkultur, Försterschule oder Forstfachschule als gleichwertig verglichen werden kann. Meines Erachtens nicht.

Die gegenständliche Novellierung dient daher nicht der Qualitätssicherung und ist daher als vereinfachter Zugang unter Umgehung der regulären Prüfungskommission problematisch, Diese Regelung sollte daher nochmals überdacht werden.

Naheliegender wäre eine Verkürzung der 10-Jahresfrist des § 58 Abs. 6, erster Satz. In Zeiten ständig wachsender Anforderungen, sowie ständig sich erneuernder rechtlicher Rahmenbedingungen (siehe die zahlreichen, teils umfangreichen Novellen der letzten Jahre), ist jemand, der vor 10 Jahren einmal die letzte Jagdkarte gelöst hatte, aktuell in der Regel einigermmaßen ahnungslos.

## 2.) Zur vorgesehenen Änderung § 87 Abs. 7 NÖ. Jagdgesetz:

Die geplante Zulassung der Kirrfütterung von Rotwild ist höchst problematisch und schlichtweg abzulehnen. Die Gründe für die Ablehnung der Schießkirkung von Rotwild liegen auf der Hand:

Der im wahrsten Sinne des Wortes schädliche Zusammenhang zwischen Futter/Nahrungsaufnahme einerseits und gleichzeitiger Bejagung, wo Rotwild am Ort der Futteraufnahme beschossen wird, ist hinreichend bekannt. Wurde Schwarzwild schälen, so gäbe es in der Umgebung der Schwarzwildkirkungen massive Schältschäden. Die für die Zulassung der Kirkung von Schwarzwild maßgeblichen Gründe sind keinesfalls 1:1 auf das Rotwild übertragbar.

Die Zulassung der Rotwildschießkirkung als Reaktion auf vielfach nicht mehr erfüllte, weil nicht mehr erfüllbare, Abschussvorgaben beim Rotwild, ist mit Sicherheit der falsche Weg.

Es ist zu befürchten, dass diese Regelung von einer Lobby durchgesetzt werden soll, die Waldbau ohne Wild, oder nur mehr mit pro forma minimalen Wildständen betreiben will und daher auch noch das sprichwörtlich letzte Stück Rotwild vor die Büchse auf diese Art und Weise bekommen will.

So wie das Forstgesetz den Wald auch vor dem Waldeigentümer schützen will, so dass dieser im Forst nicht tun kann, was ihm beliebt, so soll umsomehr das Jagdgesetz das Wild - zwar nicht vor seinen Eigentümern, weil es das rechtlich nicht gibt - aber jedenfalls vor den Nachstellungs- und Aneignungsberechtigten bzw. Jagdrechtsinhabern schützen. Die geplante Zulassung der Rotwildkirschung läuft diesem Grundgedanken zuwider.

Ungeachtet des Kriteriums der geringen Menge, wird in der Praxis an einer Rotwildkirschung nicht bloß eine Hand voll Äpfel oder ein kleines Häufchen Apfeltrester liegen, sondern werden bzw. müssten ja entsprechende Mengen ausgebracht werden, damit die Maßnahme überhaupt praktisch greift. Es wird wohl auch kaum seitens der Behörde die Einhaltung gewisser Kriterien auch nur einigermaßen flächendeckend überprüft werden können, das heißt, alle werden dann nach ihrem Gutdünken Zuckerrüben, Apfeltrester, Äpfel, etc. mit Zugmaschine und Kipper in die Reviere karren.

Wenn dann noch dazu gerade für Jagdgebiete, die eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung betreiben, die Schießkirschung zulässig ist, dann wird das wahrscheinlich fatale Folgen haben, weil das Rotwild auf die Störung durch das Bejagen an der Schießkirschung gestresst ist und daher bei der Annahme der "regulären" Fütterungen vielleicht mit mangelnder Vertrautheit, Warteraumschälung, etc. reagieren wird. Desgleichen werden im Bereich um die Schießkirschung, sobald dort ein paar Mal geschossen wurde, ebenfalls schädliche Warteraumeffekte entstehen. Die Kirschungen werden dann möglicherweise erst bei Dunkelheit angenommen, sodass letztlich nicht nur nicht geschossen werden kann/darf, sondern man hat vorher auch noch die Schadenszufügung im Warteraum.

Zu befürchten ist weiters, dass in weiterer Folge nicht nur Kerngebiete, für die die Ausnahme offenbar gedacht ist, sondern auch angrenzende Reviere durch Errichten einer offiziellen Rotwildfütterstelle die Kirscherrlaubnis erlangen, um damit weiterhin am



Rotwildstand des Kerngebietes mitzupartizipieren, um (etwa speziell nach der Brunft) durch entsprechende Kirrfuttergaben, Geweihträger vor die Büchse zu bekommen.

Die vorgesehene Ausnahme soll meines Erachtens einfach dazu dienen, ein bequemes Abschießen von Rotwild zu ermöglichen, ohne Rücksicht auf die negativen Folgen für Wild und Wald. Dies ganz abgesehen von der hier zu stellenden Frage der Weidgerechtigkeit und der Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft.

Mir ist klar, dass diese Stellungnahme im Rahmen der Bürgerbegutachtung nichts ändern wird, ich möchte aber zu obigen Punkten nicht geschwiegen haben.“

**Zu den Einwänden zu § 58 Abs. 6 ist festzuhalten, dass die geplante Änderung aufgrund eines Wunsches der landwirtschaftlichen Fachschulen des Landes aufgenommen und nach Rücksprache mit dem NÖ Landesjagdverband in der vorgesehenen Form in den Entwurf eingegangen ist. Die von Dr. Wielander geäußerten Spekulationen über den Grund für die Änderung treffen nicht zu. Aufgrund der Einbindung des – für die Jägerausbildung zuständigen – NÖ Landesjagdverbandes kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschlechterung der Ausbildung kommen wird.**

**Betreffend die Einwände zu § 87 Abs. 7 ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Änderung Ergebnis von eingehenden Gesprächen mit allen betroffenen Interessenvertretungen sowie den jagd- und forstfachlichen Amtssachverständigen ist.**

**Den im Rahmen der Bürgerbegutachtung geäußerten Einwänden von Herrn Dr. Wielander konnte daher nicht gefolgt werden.**

Gemeinde Weinzierl am Walde:

„Als Bürgermeister nehme ich zum Entwurf einer Novelle zum NÖ Jagdgesetz wie folgt Stellung:

Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des NÖ Jagdgesetzes, wonach der nicht rechtzeitig behobene Jagdpachtschilling zugunsten der Gemeinde

verfällt, aufgehoben hat, wird in der geplanten Novelle unter anderem die Verteilung (Auszahlung) des Jagdpachtschillings neu geregelt. Leider musste ich feststellen, dass mit dieser Neuregelung ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden ist. Wenn ein Jagdausschuss keinen Beschluss fasst, dass der Jagdausschussobmann den Pachtschilling auszahlen soll, ist nach dem neuen Gesetzeswortlaut – wie ich ihn verstehe – die Gemeinde verpflichtet, die Verteilung vorzunehmen.

Welcher zusätzliche Aufwand zu erwarten ist, möchte ich anhand unserer Gemeinde darlegen. Es gibt in unserer Gemeinde sieben Jagdgenossenschaften mit derzeit insgesamt 613 Mitgliedern. Bisher wurden den Jagdausschussobmännern aktualisierte Auszahlungslisten zur Verfügung gestellt und die Obmänner haben die einzelnen Beträge an die Mitglieder ausgefolgt. Nach der neuen Regelung müsste diese Tätigkeit, welche bisher auf sieben Jagdausschussobmänner aufgeteilt war, von nur einem Gemeindebediensteten durchgeführt werden. Wohl haben die Jagdgenossenschaften dafür eine Pauschalentschädigung von 4 % des jeweiligen Jagdpachtschillings an die Gemeinde zu leisten. Aus dem Jagdpachtschilling für alle sieben Genossenschaftsjagdgebiete wurde eine Pauschalentschädigung von insgesamt € 2.590,00 ermittelt. Für den mit dieser Tätigkeit betrauten Bediensteten betragen die Kosten pro Normalarbeitsstunde derzeit € 16,41. Mit der gesamten Pauschalentschädigung könnten also zurzeit rund 157 Arbeitsstunden finanziert werden. Es sind aber – kurz umrissen – folgende Arbeiten durchzuführen:

- Aktualisierung der Auszahlungslisten das ganze Jahr über anhand der vom zuständigen Bezirksgericht übermittelten Grundbuchsbeschlüsse (dazu muss für jedes einzelne Grundstück, welches den Eigentümer wechselt, das Flächenausmaß aus der Grundstücksdatenbank entnommen werden; diese Fläche muss vom Grundbesitz des Verkäufers abgezogen und jenem des Erwerbers zugeschlagen werden bzw. muss überhaupt ein neues Genossenschaftsmitglied angelegt werden),
- Im Dezember bzw. spätestens im Jänner müssen für jede Jagdgenossenschaft zwei Auszahlungslisten (also insgesamt 14) erstellt werden, und zwar eine für Überweisungen und eine für Barauszahlungen (der Idealfall, dass

sämtliche Beträge mittels Electronic-Banking überwiesen werden können, wird nämlich in der Praxis nicht eintreten, weil es nach unseren Erfahrungen noch immer Mitglieder gibt, die über kein Girokonto verfügen),

- Überweisung der Beträge an jene Mitglieder, die ihre Bankverbindung bekannt gegeben haben,
- Bereithalten der für die Barauszahlung übrig bleibenden Beträge ein halbes Jahr lang (wobei jede Barauszahlung einen geringen Zeitaufwand verursacht, der sich jedoch für alle Auszahlungen summiert),
- Nach Ablauf des halben Jahres Abrechnung der nicht behobenen Beträge, die den Jagdausschussobmännern zu übergeben sind, damit die Jagdausschüsse beschließen können, was mit dem Geld geschehen soll.

Es ist zwar noch nicht bekannt, wie hoch der Zeitaufwand für die Abwicklung der Auszahlung tatsächlich sein wird (dafür fehlen Erfahrungswerte), aber soviel ist mir schon jetzt klar, dass die Pauschalentschädigungen für eine gänzliche Abdeckung der Personalkosten nicht reichen werden. Dazu kommt noch, dass ein Teil der Arbeiten im Monat Jänner durchzuführen sein wird, wofür auch Überstunden anfallen werden (schließlich müssen im Monat Jänner auch die Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses erledigt werden). Jede Überstunde kostet zusätzlich € 19,13, wodurch die Kostensituation für die Gemeinde noch ungünstiger wird. Warum werden den Gemeinden ständig neue Aufgaben übertragen, die ihnen dann nicht kostendeckend abgegolten werden? Die Festlegung einer prozentuellen Pauschalentschädigung auf der Grundlage des Jagdpachtschillings ist ohnehin problematisch. Sollte in der nächsten Jagdperiode der Jagdpachtschilling für die einzelnen Genossenschaftsjagdgebiete sinken, erhält die Gemeinde bei gleichem Verwaltungsaufwand noch weniger.

Das kann es doch nicht sein. Wenn den Gemeinden schon zusätzliche Aufgaben übertragen werden, sollten sie auch den tatsächlichen Personalaufwand in Rechnung stellen können.

Übrigens ist der Ausdruck „Jagdpachtschilling“, der sich an die seit 2002 nicht mehr geltende Schilling-Währung anlehnt, überholt. Warum wird die geplante Novelle zum NÖ Jagdgesetz nicht zum Anlass genommen, den Ausdruck „Jagdpachtschilling“ durch die Bezeichnung „Jagdpachtzins“ zu ersetzen? Das wäre eine zeitgemäße Bezeichnung, die ein bekannter Verwaltungsfachmann übrigens schon bei einem Jahre zurückliegenden Vortrag über die EURO-Umstellung empfohlen hat.“

**Wie der Herr Bürgermeister selbst feststellt, fehlen derzeit noch Erfahrungswerte für den Aufwand einer Auszahlung. Es erscheint jedoch sehr wahrscheinlich, dass dieser mit der der Gemeinde zustehenden Pauschalentschädigung abgedeckt sein wird.**

**Der Begriff „Jagdpachtschilling“ ist ein historischer Begriff, der bereits im „Jagdgesetz für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ aus dem Jahr 1902 verwendet wurde (vgl. etwa § 38 LGBl. für das Erzherzogthum unter der Enns Nr. 42/1902). Zu dieser Zeit war das Zahlungsmittel in Niederösterreich die Krone. Anlässlich der Gespräche zur Jagdgesetznovelle 2002 wurde die Frage der Umbenennung des Ausdrucks „Jagdpachtschillings“ eingehend diskutiert. Es wurde entschieden diesen gut eingeführten Begriff weiter beizubehalten. Den Einwänden des Bürgermeisters der Gemeinde Weinzierl am Walde konnte daher nicht gefolgt werden.**

Dipl. Ing. Herbert Moser:

„Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 werden vorwiegend verfahrenstechnische Regelungen behandelt, die das NÖ Jagdgesetz noch komplizierter machen und in der Sache kaum etwas bringen. Allein durch mehr Subsidiarität könnten diese bis ins Detail gehende Regelungen ohnehin überflüssig werden. Außerdem, mit Kosmetik allein werden die anstehenden Probleme mit Sicherheit nicht zu lösen sein. Es ist zutiefst bedauerlich, dass die innerösterreichischen Vorgaben bzw. Verpflichtungen sowie die Anliegen der Grundeigentümer als Eigentümer des Jagdrechtes wieder kaum berücksichtigt werden. Dabei ist nicht zu übersehen, dass das NÖ Jagdrecht teils undemokratische Züge aufweist, das Eigentumsrecht verletzt und ökologisch und ökonomisch zu Lasten der Grundeigentümer geht.“

„Das Jagdrecht, dessen heute geltenden Grundsätze auf den Ereignissen der Jahre 1848/49 beruhen, ist aber auch aus juristischen Gründen nicht unumstritten.“ (siehe Gerald Kohl „Jagd und Revolution“ aus der „Rechtshistorischen Reihe“) „So sind die eigentümliche Stellung des Jagdrechtes zwischen öffentlichem und privatem Recht, sein Verhältnis zum Grundeigentum und die mit diesem in Zusammenhang stehende Frage der Jagdausübung, nur unter großen Schwierigkeiten mit den Prinzipien des Jagdrechtes in Einklang zu bringen.“ Auch Prof. Dr. Winkler ist der Meinung, dass das Grundeigentum als Erklärungsgrund für das Recht der Jagdausübung zuweilen in Vergessenheit geriet. Darüberhinaus steht das NÖ Jagdrecht auch im Widerspruch zur Österreichischen Bundesverfassung und der NÖ Landesverfassung und folgt nicht den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes.

#### 1. Bundesverfassung:

a. Nach Verfassungsrechtler Professor Dr. Theo Öhlinger ist das Jagdrecht als Eigentum anzusehen. Im Staatsgrundgesetz spricht man von der Unverletzlichkeit des Eigentums. Laut Zusatzprotokoll zur MRK darf niemandem sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt. Dies ist aber bei der Jagd zweifelsohne nicht gegeben. Außerdem müsste die Enteignung verhältnismäßig sein und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden ohne plausiblen Grund durch das NÖ Jagdgesetz eindeutig verletzt. (Enteignung der Grundeigentümer unter 115 ha zugunsten von Zwangsgenossenschaften) b. Die Mindestgröße eines Jagdgebietes ist im NÖ Jagdgesetz verständlicherweise mit 115 ha festgelegt. Während die Großgrundbesitzer, die agrarischen Gemeinschaften und die sog. „Jagdgenossenschaften“ davon Gebrauch machen dürfen, ist es den anderen Grundeigentümern selbst nicht gestattet, durch freie Zusammenschlüsse ein entsprechend großes zusammenhängendes Jagdgebiet zu begründen. Hier ist wohl eindeutig eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gegeben. Wenn z.B. ein Bauernsohn die Nachbarstochter heiratet und beide zusammen eine zusammenhängende Eigentumsfläche von über 115 ha besitzen, dann dürfen sie, wenn sie vorsichtshalber kein Miteigentum vereinbart haben, absurderweise über ihr „an Grund und Boden gebundenes Jagdrecht“ nicht verfügen. Solche Missstände sollten eigentlich endlich der Vergangenheit angehören.

## 2. NÖ Landesverfassung:

Im Artikel 4 der NÖ Landesverfassung steht unter „Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns“ die Subsidiarität an erster Stelle. Im Sinne dieses Verfassungsauftrages müsste eigentlich die Schaffung von freien Zusammenschlüssen zu Jagdgebieten gegenüber den „Jagdgenossenschaften“ Vorrang haben. Nur dann, wenn die Grundeigentümer nicht wollen oder dazu nicht fähig sind, sollten im Interesse einer flächendeckenden Bejagung Zwangsgenossenschaften eingerichtet werden dürfen. Die Ermöglichung von „überbetrieblichen Eigenjagden“ oder freiwilligen Jagdgenossenschaften und die Gleichstellung dieser mit den agrarischen Gemeinschaften oder den Zwangsgenossenschaften noch rechtzeitig vor der nächsten Jagdgebietsfeststellung ist daher ein Gebot der Stunde. Außerdem ist es unverantwortlich, den Grundeigentümern eine derart lange Jagdperiode zuzumuten. Die Dauer der Jagdperioden wäre daher ebenso dringend an die sonst üblichen Legislatur- bzw. Amtsperioden anzupassen.

3. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes: Erst kürzlich hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass für ein Gnadenrecht (derzeitige Regelung hinsichtlich der Jagdgebietsteilung im NÖ Jagdgesetz) in einem Rechtsstaat kein Platz ist. „Es widerspricht dem Rechtsstaat bei Vorliegen von massiven Interessen des Einzelnen kein Antragsrecht zu haben. Solche Regelungen stammten aus einer Zeit, in der Bürger polizeistaatlicher Untertan gewesen sei.“ Zum vorliegenden Entwurf bzw. zum NÖ Jagdgesetz 1974 wird darüberhinaus wie folgt Stellung bezogen: §§ 19 bis 23 Was nützen die bis ins Detail gehenden Regelungen, wenn eine klare Aufzählung der Aufgaben des Jagdausschusses fehlt. Man müsste eigentlich erwarten, dass der Jagdausschuß die Interessen der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer des Jagdrechtes bzw. Grundeigentümer) wahrzunehmen hat. § 37 (1) Es erhebt sich hier die Frage, warum im NÖ Jagdgesetz die Gemeinde indirekt aufgefordert wird, Kosten zu verrechnen. § 37 (3) Wenn schon bisher der Jagdausschuß bzw. der Obmann die Aufteilung des Jagdpachtschillings vor der Offenlegung nicht gesehen hat, wird dies durch die geplante Änderung vermutlich noch weniger geschehen. § 37 (5) Nachdem die nicht behobenen Jagdpachtschillinge widmungswidrig verwendet wurden, hat der Verfassungsgerichtshof § 37 (5) aufgehoben. Nunmehr soll aber wieder eine widmungswidrige Verwendung legalisiert werden. Warum folgt man nicht der Empfehlung des Verfassungsgerichtshofes, die Geldbeträge zur Deckung der mit der Verwaltung und Verpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes anfallenden Kosten zu verwenden. Auch dieser ver-

fassungswidrige Eingriff ins Eigentumsrecht ist daher vehement abzulehnen. Im Falle einer freiwilligen und echten Jagdgenossenschaft oder einer überbetrieblichen Eigenjagd würde es diese Probleme erst gar nicht geben. § 37 (6) Man müsste eigentlich annehmen, dass in erster Linie der Jagdausschuß für den Jagdpachtschilling verantwortlich ist. § 37 (9) Ein Aufwandsatz für die Gemeinde (1) und eine Pauschalentschädigung in Höhe von 4 % ist auf jeden Fall überhöht. Durch die Ermöglichung von freiwilligen Jagdgenossenschaften oder schlichten Rechtsgemeinschaften ließen sich diese unnötigen Kosten vollkommen einsparen.

#### § 58 (6)

Obwohl diese Änderung sehr zu begrüßen ist, ist dies aber doch nur ein halber Schritt. Denn was nützt es den Grundeigentümern wenn sie kein Anrecht auf eine Jagdausübung haben und „andere“ über ihr Jagdrecht verfügen. Die Ermöglichung von überbetrieblichen Eigenjagden oder von freiwilligen Jagdgenossenschaften und die Gleichstellung dieser mit den agrarischen Gemeinschaften oder den Zwangsgenossenschaften ist daher ein vordringliches Anliegen. § 59 (1) Es erinnert wohl sehr an mittelalterliche Verhältnisse, wenn trotz Besitz einer gültigen Jagdkarte, für ein anderes Bundesland wieder eine zusätzliche Jagdgastkarte gelöst werden muß. Hier kann doch im kleinen Österreich doch etwas nicht ganz in Ordnung sein. Eine gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfung bzw. der Jagdkarte sollte daher schon längst möglich sein.

#### § 87 (3)

Hier verwendet man den Begriff „Notzeit“ ohne diese genauer zu definieren. Ob die angestrebte Neuregelung bei der Wildfütterung (Liberalisierung) dem Hauptziel – Vermeidung von Wildschäden – dienlich ist, ist wohl sehr zu bezweifeln. Sogar in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ Jagdgesetzes wird richtigerweise festgestellt, dass das Beschießen bei Fütterungen bzw. Kirrungen zu vermehrten Wildschäden führt. Warum sollte dies durch die Neuregelung anders sein. Das Wild wird wohl schwer zwischen einer Notzeitfütterung und einer KIRRUNG unterscheiden können. Erschwerend kommt sicher dazu, dass bei KIRRUNGEN, wenn sie ihr Ziel erreichen sollen, vermutlich besonders attraktive Futtermittel verwendet werden, die noch zusätzliche Wildschäden verursachen.

Um Berücksichtigung dieser wichtigen Anliegen wird daher höflich ersucht.“

**Zu den – teils verfassungsrechtlichen – Bedenken von Herrn DI Moser und dessen (wiederholt) geäußerten Wunsch nach Schaffung einer „überbetrieblichen“ Eigenjagd ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich keine Bedenken gegen die Form der Jagdgenossenschaften und der Einteilung in Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete hat (vgl. z.B. VfSlg. 8650/1979). Zudem sind diese Bedenken genereller Natur und nicht Gegenstand dieser Novelle.**

Ingo Urtel:

„Mit Bezug auf den nachgeführten Passus hinsichtlich der geplanten Gesetzgebung im NÖ Jagdgesetz glaube ich, dass die vorgegebene Mindestanzahl der Jagdhunde pro 100 ha Jagdgebietsfläche eine Dichte an Jagdhunden herbeiführen würde, die zwar die flächenmäßige Abdeckung garantieren würde, aber aufgrund der sich daraus ergebenden Vielzahl von gehaltenen Jagdhunden ebenso ein Niveauabfall der notwendigen Leistungen, die man von einem Jagdhund im Praxisdienst erwarten sollte, ergeben würde.

Ich selbst führe einen Jagdhund mit Papieren und absolvierten Prüfungen. Der Hund war/ist aufgrund der tadellosen Schussleistungen der Jägerschaft maximal 2- bis 3mal pro Jagdsaison bei einer Nachsuche zum Einsatz gekommen. Ein Umstand, welcher für die Leistungsförderung des Hundes nicht optimal ist.

So wäre es, entgegen der geplanten Verpflichtung der Haltung von einer hohen Zahl an Jagdhunden, sicher sinnvoller, jeden Jagdausübungsberechtigten dazu zu verpflichten, mit einem Hundeführer der einen Jagdhund führt, welcher die vom Jagdgesetz NÖ/Jagdverordnung NÖ vorgegebenen Kriterien erfüllt, einen beiderseits bindenden Vertrag hinsichtlich eines Einsatzes des geprüften Hundes bei Bedarf und Notwendigkeit der Durchführung einer Nachsuche einzugehen. Durch den Umstand, dass durch weniger aber gut arbeitende Jagdhunde diese Hunde noch dazu mehr gefordert werden würden, wäre die Möglichkeit, die Erfolgsquoten bei Nachsuchen zu optimieren, weit höher, als wenn jedes Revier einen Jagdhund hat, der aber we-



gen mangelnder Leistungsforderung nicht die ständig notwendige Übung und Erfolgsquote hat, die den Jagdhund zu Höchstleistung animiert.

Dass dies nicht dazu führen darf, dass ein Hundeführer Verträgen mit einer großen Zahl von Jagdausübungsberechtigten für Nachsuchen in ihren Revieren abschließt, wäre eine Flächenbegrenzung bzw eine vorgegebene Zahl vom maximaler Revierbindungen des Einsatzgebietes für den geprüften Jagdhund wahrscheinlich sinnvoll.

Dass dies nicht nur meine Meinung ist, sondern dies auch in meinem Bekanntenkreis bejaht wird und in auf die Nachsuche mit Jagdhunden bezogener Fachliteratur immer wieder angeführte bzw erwähnt wird, wäre es sinnvoll darüber zu diskutieren.“

**Die vorgeschlagene Regelung wurde aufgrund eines fachlich fundierten Vorschlages des NÖ Landesjagdverbandes formuliert.**